

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	15/1926	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	16.	15/2688	Ausländer- und Asylrecht	IM
2.	15/2584	Rechtspflege	JM	17.	15/2735	Ausländer- und Asylrecht	IM
3.	14/1510	Ausländer- und Asylrecht	IM	18.	15/2744	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
4.	15/2099	Tierschutz	MLR	19.	15/2867	Besoldung/Tarifrecht	MFW
5.	15/2418	Führerscheinsachen	MVI	20.	15/2900	Staatsanwaltschaften	JM
6.	15/2575	Bausachen	MVI	21.	15/2602	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
7.	15/2753	Wohnungswesen	IM	22.	15/2780	Verkehrssicherheit	MVI
8.	15/2794	Zwangsräumung	JM	23.	15/2747	Justizvollzug	JM
9.	15/2694	Sozialversicherung	SM	24.	15/2653	Kommunale Angelegenheiten	MVI
10.	15/60	Ausländer- und Asylrecht	IM	25.	15/2762	Straßenwesen	MVI
11.	15/231	Gesundheitswesen	SM	26.	15/2481	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
12.	15/2025	Gesundheitswesen	SM	27.	15/2639	Justizvollzug	JM
13.	15/2509	Staatsanwaltschaften	JM	28.	15/2830	Gesetzesvorhaben	IM
14.	15/2630	Unterbringung	SM				
15.	15/2701	Verfahrenskosten	MVI				

1. Petition 15/1926 betr. Zusammensetzung des SWR-Rundfunkrats

I. Gegenstand der Petition

Der Petent kritisiert die geplante Neuzusammensetzung des Rundfunkrats des SWR im Rahmen der anstehenden Novellierung des SWR-Staatsvertrages. Nach Auffassung des Petenten würden die christlichen Wurzeln aus dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk bewusst zugunsten des Islam zurückgedrängt, indem die Freikirchen zukünftig kein Mitglied mehr in den SWR-Rundfunkrat entsenden könnten, sehr wohl aber die muslimischen Verbände. Auch würden die Vertriebenen durch Streichung ihrer bisherigen Entsenderechte nun ein zweites Mal Vertreibung erleben müssen.

II. Rechtliche Würdigung

Die baden-württembergische und die rheinland-pfälzische Landesregierung arbeiten derzeit an einer Novellierung des Staatsvertrages über den Südwestrundfunk (SWR). Der Staatsvertrag soll stärker an den Erfordernissen der digitalen Medienwelt ausgerichtet werden, um die Leistungsfähigkeit des SWR auch in Zukunft zu erhalten und auszubauen. Außerdem möchten die Landesregierungen dem Wandel der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen. Die Vorschriften über die Zusammensetzung des Rundfunkrats sollen deshalb überarbeitet werden.

Die Vertriebenenverbände entsenden derzeit zwei Mitglieder, die Freikirchen im Land Baden-Württemberg derzeit ein Mitglied in den Rundfunkrat des SWR, der sich aus 51 Mitgliedern aus Baden-Württemberg und 23 Mitgliedern aus Rheinland-Pfalz zusammensetzt. Mit insgesamt 74 Mitgliedern ist der Rundfunkrat das größte Aufsichtsgremium aller in der Arbeitsgemeinschaft öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten Deutschlands (ARD) zusammengeschlossenen Anstalten. Dem Bereich der christlichen Kirchen insgesamt sind bisher sechs Personen aus Baden-Württemberg und zwei aus Rheinland-Pfalz zuzurechnen, also acht von 74 Mitgliedern.

Die Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind pluralistisch zusammengesetzt und sollten die Gesellschaft möglichst breit abbilden. Einige wichtige Gruppierungen, wie die etwa 600.000 Menschen muslimischen Glaubens in Baden-Württemberg, sind im Rundfunkrat des SWR bisher gar nicht vertreten. Die Landesregierung plant, diesem Umstand Rechnung zu tragen und in derartigen Bereichen neue Entsenderechte vorzusehen.

Dazu ist eine schwierige Abwägung erforderlich, denn die Zahl der Mitglieder soll insgesamt nicht erhöht werden, um die Arbeitsfähigkeit des Gremiums zu erhalten. Deshalb sind auch Streichungen bisheriger Entsenderechte erforderlich. Dabei gehen beide Landesregierungen voran, indem sie künftig auf eigene Mitglieder im Rundfunkrat verzichten. Darüber hinaus ist geplant, weitere eigenständige Entsenderechte wegfallen zu lassen in der Annahme, dass die

Anliegen der Betroffenen auch durch andere Mitglieder des Rundfunkrats weiterhin vorgetragen werden können. Letztlich haben nämlich alle Mitglieder des Rundfunkrats bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit und nicht nur ihrer entsendenden Institution zu vertreten.

Als Ergebnis der Abwägung dieser Argumente soll das Mandat der Freikirchen im Rundfunkrat künftig entfallen. Dies ist jedoch nicht als mangelnde Wertschätzung des alltäglichen ehrenamtlich-bürgerschaftlichen Engagements der Freikirchen zu deuten. Vielmehr wird die christliche Perspektive im Rundfunkrat durch die verbliebenen kirchlichen Vertreter auch weiterhin hinreichend präsent sein.

Im Hinblick auf die Vertriebenenorganisationen wurde das von diesen selbst im Rahmen der Anhörung vorgetragene Selbstverständnis aufgegriffen, mit dem sie ihre Aufgabe und Bedeutung in einem zusammenwachsenden Europa für die Zukunft definieren. In dem Bemühen um Toleranz und Verständigung zwischen den europäischen Völkern und im Engagement für Kontakte zu den europäischen Nachbarn gibt es Anknüpfungspunkte zu den Zielsetzungen der Europa-Union. Es soll deshalb künftig einen Sitz im SWR-Rundfunkrat geben, der von den Vertriebenenorganisationen und der Europa-Union Deutschland/Landesverband Baden-Württemberg e. V. gemeinsam zu besetzen ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 15/2584 betr. Protokollierung von Rechtsbeschwerden

I. Gegenstand der Petition

Gegenstand der Petition sind verschiedene Anliegen des Petenten:

I. 1.

Der Petent beschwert sich darüber, dass sich Rechtspfleger bei den Amtsgerichten A. und B., jeweils Rechtsantragstelle, geweigert hätten, seine Rechtsbeschwerde gegen zwei Beschlüsse der Strafvollstreckungskammer des betreffenden Landgerichts (Az. A und Az. B) zu protokollieren. Gemäß § 24 RPfLG, § 299 StPO, § 93 JVollzG BW, § 118 StVollzG bestehe ein Rechtsanspruch darauf, dass das Amtsgericht am Haftort eine Rechtsbeschwerde gegen solche Beschlüsse protokolliere. Eine Rechtsbeschwerde könne beliebig wiederholt werden.

Zur Begründung trägt der Petent im Einzelnen vor: Er befinde sich seit dem 11. September 2011 in Haft, aktuell in der Justizvollzugsanstalt in B. In zwei Verfah-

ren habe er sich früher (aus einer vorherigen Justizvollzugsanstalt heraus) an die Strafvollstreckungskammer bei dem zuständigen Landgericht gewandt und Anträge gestellt. Seine Anträge seien jedoch mit Beschlüssen des Landgerichts vom 13. Februar 2013 und vom 18. Februar 2013 (Az. A und Az. B) abgewiesen worden. Dagegen habe er jeweils mit der Rechtsbeschwerde vorgehen wollen.

Deswegen habe er – der Petent – sich mit Anträgen vom 20. und 26. Februar 2013 – damals noch in der Justizvollzugsanstalt A. befindlich – an die Rechtsantragstelle des Amtsgerichts A. (Az. C) gewandt. Am Nachmittag vor seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt B. seien bei ihm – dem Petenten – zwei Rechtspfleger des Amtsgerichts A. erschienen und hätten von ihm verlangt, dass er ihnen das Original seines Rechtsbeschwerdeentwurfs aushändige, damit sie es mitnehmen und abschreiben („in Form kleiden“) könnten. Dies, obwohl er – der Petent – im vorausgehenden Schriftverkehr deutlich darauf hingewiesen gehabt habe, dass dies die Rechtsbeschwerde von vornherein unzulässig mache. Beide Rechtspfleger hätten es vor Ort ausdrücklich abgelehnt, etwas zu protokollieren, obwohl sie hierzu verpflichtet seien. Da beide die Arbeit verweigert hätten und der Petent am Folgetag in die JVA B. verlegt werden sollte, habe man sich schließlich darauf verständigt, dass die Anträge an das Amtsgericht B. abgegeben würden.

Am 19. März 2013 sei er – der Petent – dann einer Rechtspflegerin bei dem Amtsgericht B. vorgeführt worden. Auch diese habe sich beharrlich geweigert, seine Rechtsbeschwerde aufzunehmen. Sie habe dem Petenten immer wieder unterstellt, er wolle eine erfolglose Rechtsbeschwerde erheben; auch sei sie fehlerhaft davon ausgegangen, dass der Fachbegriff eines „Fortsetzungsfeststellungsinteresses“ nicht existiere. Auf eine vom Petenten gem. § 11 RPfLG angekündigte Erinnerung habe sie zum Verfahren Az. A eine eigene Rechtsbeschwerde verfasst, von der sie sich dann aber im letzten Satz ausdrücklich distanziert habe. Das entsprechende Protokoll habe der Petent nur als „Notlösung“ unterschrieben. Auch auf mehrfache Nachfragen habe sich die Rechtspflegerin geweigert, eine Rechtsbeschwerde zum Az. B aufzunehmen.

I. 2.

Der Petent bemängelt darüber hinaus das Fehlen eines effektiven, nach dem Grundgesetz und der Europäischen Grundrechtscharta erforderlichen Rechtsmittelsystems im Justizvollzugsgesetzbuch des Landes Baden-Württemberg.

I. 3.

Schließlich sei die Regelung in § 92 Absatz 3 des Justizvollzugsgesetzbuches Buch 3 verfassungswidrig, soweit damit Artikel 17 Grundgesetz eingeschränkt werden solle. Die Regelung stelle außerdem eine Diskriminierung im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention dar, da große Teile der Gefangenen entweder als Ausländer die deutsche Sprache nicht

richtig beherrschten oder nicht die notwendige Vorbildung hätten, um formgerechte Eingaben machen zu können.

I. 4.

Mit Schreiben vom 9. Juni 2013 hat der Petent ergänzend darauf hingewiesen, dass der Streit um die Protokollierung von Rechtsbehelfen dem Bundesverfassungsgericht vorliege.

Er führt in seiner weiteren Eingabe vom 15. Juni 2013 an, dass das OLG ihm in einem Beschluss vom 10. Juni 2013 (Az. D) bedingt Recht gegeben habe. Da der Petent § 118 Abs. 3 StVollzG für verfassungswidrig halte und die Einschränkungen, die das OLG mache, für unzulässig halte, liege der Vorgang dem Bundesverfassungsgericht vor.

II. Sachverhalt

Aus den beigezogenen Akten sowie den Stellungnahmen des Direktors des Amtsgerichts B. und der Direktorin des Amtsgerichts A. lässt sich der folgende Sachverhalt entnehmen:

II. 1.

Mit Schreiben vom 26. und 27. Februar 2013 bat der damals noch in der Justizvollzugsanstalt A. befindliche Petent um die Entgegennahme jeweils einer Rechtsbeschwerde zu Protokoll. Der zuständige Rechtspfleger bei dem Amtsgericht A. bestimmte den 5. März 2013 als Termin zur Aufnahme der Rechtsbeschwerden. Am Nachmittag des 5. März 2013 suchte er zusammen mit einem Kollegen den Petenten in der Justizvollzugsanstalt auf und erörterte die Angelegenheit mit ihm. Der Petent hatte den Entwurf der aufzunehmenden Rechtsbeschwerde samt Anlagen dabei. Entsprechend der langjährigen Praxis des Amtsgerichts A. wollte der Rechtspfleger nach seiner Darstellung die Rechtsbeschwerde vorläufig handschriftlich aufzeichnen und das Protokoll dann bei Gericht unter Hinzunahme der anzufechtenden Entscheidung fertigtstellen. Dies habe er dem Petenten mitgeteilt. Der Petent habe daraufhin erklärt, dass er am darauffolgenden Tag (6. März 2013) in die Justizvollzugsanstalt B. verlegt werde, und dass er deshalb die Unterlagen nicht aus den Händen geben, sondern die Rechtsbeschwerde bei dem zuständigen Rechtspfleger des Amtsgerichts B. zu Protokoll geben wolle. Abschließend habe der Petent darum gebeten, dass der Rechtspfleger des Amtsgerichts B. vorab über den Sachverhalt informiert werde und ihn unverzüglich in der Justizvollzugsanstalt B. zur Entgegennahme der Rechtsbeschwerden aufsuchen möge. Mit Schreiben vom 5. März 2013 unterrichtete der Rechtspfleger des Amtsgerichts A. das Amtsgericht B. – Rechtsantragstelle – dementsprechend. Mit Schreiben vom gleichen Tag erklärte der Petent gegenüber dem Amtsgericht A. zum Az. C ausdrücklich, dass er „im Hinblick auf die bevorstehende Verlegung in die JVA B. davon aus[gehe], dass die Anträge gem. § 299 StPO an das Amtsgerichts B. abgegeben werden, falls sie vorher nicht mehr abgeschlossen werden“.

II. 2.

Auf das vorerwähnte Schreiben des Amtsgerichts A. vom 5. März 2013 (Az. C) beraumte die Rechtspflegerin bei dem Amtsgericht B. einen Termin zur Protokollierung der Rechtsbeschwerden auf den 19. März 2013 an. Bei dem Termin forderte der Petent die Protokollierung von zwei Rechtsbeschwerden mit dem Hinweis, dies könne er selbst nicht machen; sie müssten von einem Rechtspfleger unterzeichnet werden. Er legte zwei mehrseitige Entscheidungen des Landgerichts vor, gegen die sich die jeweilige Rechtsbeschwerde richten sollte. Die beiden Entscheidungen wurden von der Rechtspflegerin durchgesehen und der Petent dazu befragt, aus welchen Gründen er mit den Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts nicht einverstanden sei.

In der Entscheidung des Landgerichts Az. A sei es, so die Rechtspflegerin des Amtsgerichts B., um unzumutbare Haftbedingungen (Duschverbot am Wochenende u. a.) in der vorherigen Justizvollzugsanstalt gegangen, die der Petent noch als Untersuchungshäftling beanstandet gehabt habe. In der zweiten Entscheidung (Az. B) sei es um die (zwischenzeitlich überholte) Versagung einer Verlegung in die Justizvollzugsanstalt B. gegangen.

Die Rechtspflegerin bei dem Amtsgericht B. hat im Einzelnen mitgeteilt: Zur Begründung seiner beiden Rechtsbeschwerden habe der Petent ein mehrseitiges vorbereitetes Schriftstück mit einer Vielzahl von Rechtsprechungszitaten vorgelegt. Nach Aufklärung über die formalen Voraussetzungen einer Rechtsbeschwerde und erneutem Nachfragen, welche Rechtsvorschriften verletzt worden seien und in welchen Punkten ganz konkret ein Rechtsfehler zu seinem Nachteil vorliege, habe der Petent keine nachvollziehbaren Gründe vortragen können.

- Die Protokollierung der Rechtsbeschwerde in der Angelegenheit Az. A sei deshalb zwar schließlich am 19. März 2013 vorgenommen worden, aber ausschließlich auf Druck des Petenten unter der Androhung einer Erinnerung bei Ablehnung einer Protokollierung und weil der Fristablauf bevorstanden habe.
- Die Protokollierung der Rechtsbeschwerde in der Angelegenheit Az. B sei von ihr in der Tat verweigert worden. Der Sache nach sei es um die Ablehnung einer Verlegung in die Justizvollzugsanstalt B. gegangen. Nachdem sich der Petent nunmehr jedoch tatsächlich in Strafhaft in B. befinde, liege ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Überprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer B. nicht (mehr) vor. Darüber hinaus sei es dem Petenten in dieser Sache wohl nicht um eine Überprüfung der angewandten Rechtsvorschriften, sondern um die Ablehnung von Prozesskostenhilfe und die nunmehr von ihm zu tragenden Kosten gegangen.

II. 3.

Der Petent hat zwischenzeitlich – sowohl bei dem Amtsgericht A. als auch bei dem Amtsgericht B. –

auch Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die befassten Rechtspfleger eingelegt.

II. 3. a)

Bereits am 5. März 2013 legte der Petent gegen das Verhalten der Rechtspfleger bei dem Amtsgericht A. sowohl Erinnerung gem. § 11 RPfIG als auch Dienstaufsichtsbeschwerde ein. Er bemängelte, die Rechtspfleger hätten sein Konzept mitnehmen und – in unzulässiger Weise – einfach abschreiben wollen. Im Rahmen der Dienstaufsichtsbeschwerde gaben die Rechtspfleger bei dem Amtsgericht A. am 11. März 2013 dienstliche Stellungnahmen ab. Mit Bescheid vom 14. März 2013 wies die Direktorin des Amtsgerichts A. die Dienstaufsichtsbeschwerde zurück. Zur Begründung führte sie aus, ein der Dienstaufsicht unterliegendes Fehlverhalten sei nicht zu erkennen, weil nach übereinstimmender Aussage der beiden Rechtspfleger die Aufnahmen der Rechtsbeschwerde des Petenten gerade nicht verweigert worden seien. Vielmehr sei auf den eigenen Wunsch des Petenten die Sache an das Amtsgericht B. abgegeben worden. Ob die von den Rechtspflegern vorgeschlagene Verfahrensweise zur Aufnahme der Rechtsbeschwerden der Sache nach zulässig (gewesen) sei, werde im Rahmen der eingelegten Erinnerung gesondert vom zuständigen Gericht entschieden.

Mit Schreiben vom 16. März 2013 legte der Petent gegen den abschlägigen Bescheid der Direktorin des Amtsgerichts A. vom 14. März 2013 „weitere Dienstaufsichtsbeschwerde“ ein und führte zur Begründung an, aus der Akte ergebe sich klar, dass der Rechtspfleger der Auffassung gewesen sei, er könne das Konzept des Petenten einfach abschreiben. Mit Schreiben vom 12. April 2013 wies der Präsident des zuständigen Landgerichts die weitere Dienstaufsichtsbeschwerde zurück und bestätigte die Ausführungen der Direktorin des Amtsgerichts A.

Mit Beschluss vom 24. April 2013 wurde auch die Erinnerung des Petenten gem. § 11 RPfIG zurückgewiesen. Das Gericht führte zur Begründung aus, ein Strafgefangener habe keinen Anspruch auf eine bestimmte Art der Protokollierung, d. h. er könne nicht verlangen, dass ein Rechtspfleger das Protokoll sogleich vor Ort abschließend anfertige oder es ihm noch am gleichen Tag fertig getippt zur Unterschrift vorlege, wenn im Übrigen – wie hier – nicht der Ablauf von Fristen drohe.

II. 3. b)

Gegen das Verhalten der Rechtspflegerin bei dem Amtsgericht B. legte der Petent am 20. März 2013 ebenfalls Dienstaufsichtsbeschwerde ein. Diese wurde mit Schreiben des Direktors des Amtsgerichts B. vom 9. April 2013 abschlägig verbeschieden. Zur Begründung führte der Direktor des Amtsgerichts U. aus, Maßnahmen der Dienstaufsicht seien nicht veranlasst. Grundsätzlich entscheide der Rechtspfleger, ähnlich wie ein Richter, im Rahmen seiner Zuständigkeiten gem. § 9 RPfIG frei von Weisungen. Eine Überprüfung erfolge im Rahmen der vom Gesetz vorgesehe-

nen Rechtsmittel. Dagegen legte der Petent wiederum „weitere Dienstaufsichtsbeschwerde“ beim zuständigen Landgericht ein mit dem Vorbringen, die Rechtspflegerin bei dem Amtsgericht B. habe ganz einfach „die Arbeit verweigert“. Auch die weitere Dienstaufsichtsbeschwerde wurde schließlich mit Schreiben des Präsidenten des betreffenden Landgerichts vom 17. Mai 2013 zurückgewiesen.

III. Rechtliche Würdigung

Zu dem Petitionsvorbringen unter I. 1:

In tatsächlicher Hinsicht kann der Behauptung des Petenten, die zuständigen Rechtspfleger hätten sich geweigert, seine Rechtsbeschwerden aufzunehmen, – mit Ausnahme des Verfahrens Az. B schon deshalb nicht gefolgt werden, weil die Rechtspfleger bei dem Amtsgericht A. übereinstimmend mitgeteilt haben, dass sie sich gerade nicht geweigert hätten, tätig zu werden, und weil die Rechtspflegerin bei dem Amtsgericht B. in der Sache zu Az. A letztendlich eine Protokollierung tatsächlich vorgenommen hat. Wie der Petent selbst mit Schreiben vom 5. März 2013 bestätigt hat, ist darüber hinaus davon auszugehen, dass die Angelegenheit auf seinen eigenen Wunsch vom Amtsgericht A. an das Amtsgericht B. abgegeben wurde.

Über die Frage, ob die von den Rechtspflegern bei dem Amtsgericht A. vorgeschlagene Verfahrensweise als „Aufnahme“ der Rechtsbeschwerden i.S. des § 118 Abs.3 StVollzG gewertet werden kann (oder nicht), hat im Rahmen der eingelegten Erinnerung das Amtsgericht A. entschieden. Soweit der Petent mit seiner Petition sinngemäß auch diese Entscheidung angreift, ist der Kernbereich der richterlichen Tätigkeit berührt. Nach Artikel 97 Absatz 1 Grundgesetz und Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg sind die Gerichte unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen kann deshalb nur im Wege der hierfür nach der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittel erfolgen. Wenn im Einzelfall nach der Rechtsordnung ein Rechtsmittel nicht mehr gegeben ist, dann ist dies hinzunehmen, selbst wenn damit – wofür im vorliegenden Fall nichts ersichtlich ist – eine falsche Entscheidung verbunden sein sollte.

Im Übrigen (bzgl. des Verfahrens, Az. B) kann eine Rechtsbeschwerde nach § 118 Abs.3 StVollzG nur in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift eingereicht oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt werden, wobei gemäß § 24 Abs.1 Nr.1 a) RPflG die Aufnahme von Erklärungen über die Einlegung und Begründung einer Rechtsbeschwerde dem Rechtspfleger übertragen ist; eine privatschriftliche Einlegung der Rechtsbeschwerde ist unzulässig. Dadurch soll insgesamt sichergestellt werden, dass das Vorbringen des Antragstellers in sachlich und rechtlich geordneter Weise in das Verfahren eingeführt wird und die Gerichte von unsachgemäßen und sinnlosen Anträgen entlastet bleiben. Bei der Niederschrift zu Protokoll muss der Rechtspfleger, der als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle tätig wird, die

ihm vorgetragene Anträge auf Form und Inhalt prüfen, den Antragsteller belehren, auf Vermeidung offenbar unzulässiger Anträge hinwirken und zulässigen Anträgen einen angemessenen und klaren Ausdruck geben. Eine Begründung des Beschwerdeführers darf er nur dann zugrunde legen, wenn er für deren Inhalt und Form auch die Verantwortung übernehmen kann. Der Rechtspfleger ist dabei kein Werkzeug des Rechtsmittelführers, insbesondere auch keine Briefannahmestelle. Dies zugrunde gelegt hat die Rechtspflegerin bei dem Amtsgericht B. am 19. März 2013 nachvollziehbar geprüft, ob es sich bei dem Antrag des Petenten, gegen die Entscheidung des betreffenden Landgerichts Az. B im Wege der Rechtsbeschwerde vorzugehen, um einen sachgemäßen und sinnvollen Antrag handelte (oder nicht) und ob sie sich mit ihm „identifizieren“ kann.

Ob und inwieweit die Einschätzung der Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsbeschwerde im Verfahren Az. B durch die Rechtspflegerin richtig war (oder nicht), ist hingegen eine andere Frage. Der Rechtspfleger entscheidet insoweit, ähnlich wie ein Richter, im Rahmen seiner Zuständigkeiten gemäß § 9 RPflG sachlich unabhängig und frei von Weisungen; er ist nur an Recht und Gesetz gebunden. Eine Überprüfung erfolgt (nur) im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Rechtsmittel. Gegen die Weigerung eines Rechtspflegers, Anträge oder Erklärungen nach § 24 RPflG aufzunehmen, ist nach einer Auffassung nur die Einlegung einer Dienstaufsichtsbeschwerde möglich. Nach anderer, inzwischen überwiegender Ansicht macht es die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs.4 GG aber notwendig, die Weigerung des Rechtspflegers überprüfen zu lassen. Folglich ist über die Weigerung des Rechtspflegers von dem Gericht in dem Verfahren zu befinden, das für die Überprüfung von „Entscheidungen“ des Rechtspflegers vorgesehen ist. Insoweit kommt die befristete Erinnerung nach § 11 Abs.2 RPflG in Betracht. § 11 Abs.2 RPflG sieht vor, dass, sofern gegen die Entscheidung eines Rechtspflegers nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, jedenfalls die Erinnerung innerhalb der für die sofortige Beschwerde geltenden Frist stattfindet. Der Rechtspfleger kann der Erinnerung abhelfen. Erinnerungen, denen er nicht abhilft, legt er dem Richter zur Entscheidung vor.

Hiervon ausgehend existiert – entgegen der Auffassung des Petenten – sehr wohl in einem geordneten Rechtsbehelfssystem die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Weigerung eines Rechtspflegers effektiv überprüfen zu lassen. Von den bestehenden Möglichkeiten hat der Petent hier auch umfangreich Gebrauch gemacht.

Zu dem Petitionsvorbringen unter I. 2:

Dem Land Baden-Württemberg steht keine Gesetzgebungskompetenz bezüglich der Schaffung eines eigenen gerichtlichen Rechtsschutzsystems zu. Auch nach der sog. Föderalismusreform ist dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das gerichtliche Verfahren geblieben (Art. 74 Abs.1 Nr.1

Grundgesetz). Hierzu zählen auch die Regelungen zum gerichtlichen Rechtsschutz gegen strafvollzugliche Maßnahmen. Der Bund hat von seinem Gesetzgebungsrecht in den §§ 109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes Gebrauch gemacht, sodass die zitierten Regelungen fortgelten. Hierauf wird in § 93 des Justizvollzugsgesetzbuches Buch 3 hingewiesen.

Zu dem Petitionsvorbringen unter I. 3:

Bei dem in § 92 Absatz 1 des Justizvollzugsgesetzbuches Buch 3 unter anderem geregelten Beschwerde-recht handelt es sich um einen institutionalisierten außergerichtlichen Rechtsbehelf. Die in § 92 Absatz 3 Satz 2 des Justizvollzugsgesetzbuches Buch 3 bezüglich dieses Rechts getroffene einschränkende Regelung stellt eine zulässige Ausprägung des höchst-trichterlich anerkannten Verbots missbräuchlicher Rechtsausübung dar. Eingaben und Beschwerden in fremder Sprache sind hiervon nicht berührt. Beschwerdeführende Gefangene werden bei offensichtlich fehlender Bildung und hieraus zu erklärender Nichteinhaltung üblicher Anforderungen an Form und Inhalt ihres Vorbringens aufgrund der im Verwaltungsverfahren geltenden Fürsorgepflicht zur Klärung der Sachlage regelmäßig befragt.

Zu dem Petitionsvorbringen unter I. 4:

Dem Petitionsausschuss ist es im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Unabhängigkeit der Gerichte verwehrt, auf den Gang eines Gerichtsverfahrens Einfluss zu nehmen oder gerichtliche Entscheidungen auf Ihre Richtigkeit hin zu überprüfen oder diese gar abzuändern.

Eine Bewertung der Entscheidung des OLG verbietet sich deshalb. Im Übrigen ist bzgl. der behaupteten Verfassungswidrigkeit des § 118 Abs. 3 StVollzG darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Strafvollzugsgesetz um Bundes- und nicht um Landesrecht handelt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Binder

3. Petition 14/1510 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um ein Ehepaar sowie deren drei im Januar 1999, Dezember 1999 und Januar 2001 geborene Kinder.

Der Petent, ein serbischer Staatsangehöriger mit albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo, reiste im Mai 1993 in das Bundesgebiet ein und ist seitdem im Besitz von Duldungen. Die Petentin, eine mazedo-

nische Staatsangehörige, reiste im Oktober 1996 in das Bundesgebiet ein. Im Mai 1999 haben die Petenten die Ehe geschlossen.

Die im Januar 1999 und Januar 2001 geborenen Kinder leiden laut einem ärztlichen Attest vom April 2007 an einer schweren expressiven Sprachentwicklungsverzögerung, die eine weitere qualifizierte pädiatrische sowie psychologische Betreuung erfordert. Die Petentin wurde wegen einer schweren depressiven Episode ohne psychotische Symptome mit Suizidgefahr begutachtet.

Ein Kind der Familie ist zwischenzeitlich – nach Feststellung eines Abschiebungsverbot durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Aus Artikel 8 EMRK und Art. 6 GG folgen wegen des Schutzes von Ehe und Familie die rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise der Restfamilie. Das Regierungspräsidium hat die Zustimmung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG an die restlichen Petenten erteilt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zugestimmt wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Böhlen

4. Petition 15/2099 betr. Beschwerde über das Veterinäramt

I. Gegenstand der Petition

Einleitend stellt die Petentin kurz ihren Werdegang im Zusammenhang mit der Landwirtschaft dar. Nach dem Tod ihres Ehemannes habe sie die Landwirtschaft an ihren Sohn übergeben. Im Jahr 2011 sei sie ins Krankenhaus gekommen und in dieser Zeit wurden ihre Tiere von Dritten versorgt. Nach ihrer Entlassung hätte sie einen „Saustall“ vorgefunden, der letztlich verantwortlich für das behördliche Eingreifen durch das Veterinäramt gewesen sei. Als erste Maßnahme seien ihr acht Kühe und zwei Kälber fortgenommen und anderweitig untergebracht bzw. geschlachtet worden, 15 Rinder seien ihr belassen worden. Aufgrund der immer wiederkehrenden Kontrollen hätte sie die 15 Kühe notverkaufen müssen. Die Behörde habe ihr somit die Landwirtschaft ruiniert.

Zur Untermauerung ihrer Darstellung hat die Petentin ihrem Schreiben umfangreiche Unterlagen über die Vorgänge seit 2011 beigelegt.

Im Nachgang übermittelte die Petentin im Februar 2013 mehrere Widerspruchsbescheide des Regierungspräsidiums hinsichtlich der teilweisen Versagung von

Förder- und Ausgleichsleistungen bei der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete bzw. der Betriebsprämie für 2011 sowie einen Ablehnungsbescheid zur Betriebsprämie 2012 als Folge der Verstöße bei der Tierhaltung und Prüfungen im Rahmen von Cross Compliance.

II. Die Prüfung ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Verantwortlicher Tierhalter der gegenständlichen Rinderhaltung ist seit 2004 offiziell der Sohn der Petentin. Die Verpachtung des landwirtschaftlichen Betriebs im Jahr 2003 an ihren Sohn diente in erster Linie dazu, um die Voraussetzungen für den Erhalt der Witwenrente zu schaffen. Die Betreuung der Rinder vor Ort erfolgte allerdings weiterhin durch die Petentin.

Seit Jahren gab es in dem Rinderhaltungsbetrieb der Petentin immer wieder Missstände und nicht erst seit ihrem Krankenhausaufenthalt im Mai/Juni 2011. Beispielsweise waren Anfang Mai 2011 bereits große Mengen Mist im Stall gelagert. Die Petentin brachte damals schon vor, die Stallarbeit nicht alleine zu schaffen und wollte sich Hilfe holen. Dies erfolgte dann jedoch nur zeitweise.

Seit Mai 2011 wurden in dem Betrieb zahlreiche Kontrollen durchgeführt und es kam zu häufigen Beanstandungen. Die Petentin hat mehrmals ihre und die Post ihres Sohnes, teilweise in ungeöffnetem Zustand, teilweise zerrissen oder mit handschriftlichen Anmerkungen versehen, an das Amt zurückgesandt.

Bei den Kontrollen wurden immer wieder angebundene Kälber, abgemagerte Tiere, keine oder unzureichende Wasserversorgung, schlecht oder nicht gemästete Aufenthaltsbereiche, fehlende trockene Liegeflächen, ungepflegte oder überlange Klauen festgestellt.

Seit der Kontrolle am 21. Juli 2011 konnten die weiteren Überprüfungen durch das Veterinäramt nur noch unter Begleitung der Polizei durchgeführt werden, da sowohl von der Petentin als auch von ihrem Sohn Beleidigungen und Drohungen gegenüber den Mitarbeitern des Amtes ausgesprochen wurden und Handgreiflichkeiten versucht wurden. So hat die Petentin bei der Kontrolle am 21. Juli 2011 den Amtstierarzt mit Gegenständen (Heugabel, Flasche) tätlich angegriffen. Teilweise waren bei den Kontrollen Mitarbeiter des Gesundheitsamtes dabei.

Aufgrund der vorgefundenen Umstände hat das Veterinäramt in mehreren Fällen die Wegnahme von Tieren zur Bestandsreduzierung angeordnet. Bei der Abwägung der Maßnahme ging das Amt davon aus, dass die Petentin in der Lage wäre, die ihr dann verbliebenen Tiere ordnungsgemäß zu versorgen. Die nachfolgenden Kontrollen zeigten jedoch, dass dies nicht der Fall war. Die Petentin zeigte sich auch in keiner Weise einsichtig.

In den vergangenen Jahren hatte die Petentin mehrfach Kontakt mit Mitarbeitern des für sie zuständigen Landwirtschaftsamtes. Aufgrund ihres fortgeschritte-

nen Alters und ihrer Produktionsweise (sehr geringe Milchleistung der Kühe, schlechte Zunahmen der Rinder, Arbeitsüberlastung) wurde ihr mehrfach geraten, den Umfang des landwirtschaftlichen Betriebes und ihrer Tierhaltung zu reduzieren. Die Petentin war jedoch dazu nicht bereit. Insbesondere aus der Tierhaltung war ein signifikanter Einkommensbeitrag nicht erkennbar. Schlussendlich war die Petentin an einer betriebswirtschaftlichen Beratung nicht interessiert.

Nachdem eine Verbesserung der Tierhaltung oder deren freiwillige Aufgabe nicht zu erwarten und die tierschutzwidrigen Umstände vom Amt nicht mehr hinnehmbar waren, wurde der Petentin und ihrem Sohn das Halten von Rindern verboten und die Auflösung des Rinderbestandes angeordnet.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die Petentin offensichtlich mit der Rinderhaltung überfordert und nicht in der Lage war, die Tiere ordnungsgemäß zu betreuen. Um den Tieren weitere Schäden, Schmerzen und Leiden zu ersparen, war die Anordnung des Rinderhaltungsverbotens als letztes Mittel verhältnismäßig. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Petentin eine Beratung hinsichtlich der Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebs unter geänderten Voraussetzungen ablehnte. Nach dem dargelegten Sachverhalt ist der Vorwurf der Petentin, dass die Behörde ihr die Landwirtschaft ruiniert hätte, nicht nachvollziehbar.

Seit 2005 erfolgt bei allen flächenbezogenen EU-Fördermaßnahmen eine systematische Prüfung von sogenannten Cross Compliance-Regelungen – CC (= anderweitige Verpflichtungen). Bei festgestellten Verstößen gegen die als CC relevant festgelegten Fachrechtsregelungen (hierzu gehört auch die Einhaltung von Tierschutz- und Tierkennzeichnungsvorgaben) werden die Beihilfen nach festgelegten Kürzungssätzen reduziert und bei besonders schweren Fällen mit Wiederholung insgesamt versagt.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ist jeder, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, verpflichtet, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen und die Möglichkeit des Tieres zur artgemäßen Bewegung nicht so einzuschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Ferner sind bei der Haltung von Nutztieren zu Erwerbszwecken die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) zu berücksichtigen. Unter Anderem ist hier vorgeschrieben, dass die Fütterungs- und Tränkeinrichtungen so ausgestattet sein müssen, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird bzw. alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind. Der Verantwortliche für die Tiere hat sicherzustellen, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so

oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden. Darüber hinaus sind in Abschnitt 2 der TierSchNutzTV die Anforderungen an das Halten von Kälbern im Einzelnen geregelt. Demnach dürfen Kälber u. a. nicht angebunden oder sonst festgelegt werden.

Bei den tierschutzrechtlichen Überprüfungen der Rinderhaltung der Petentin durch die zuständigen Behörden wurden immer wieder Verstöße gegen die tierschutzrechtlichen Bestimmungen festgestellt. Die jeweils erforderlichen Maßnahmen seitens der Behörde wurden stets getroffen, allerdings sind die Anforderungen von der Petentin – wenn überhaupt – nur unzulänglich umgesetzt worden. Dadurch erlitten die Tiere z. T. erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden.

Nachdem über einen Zeitraum von mehreren Monaten und trotz wiederholter Zwangsgelder und Wegnahmen von Tieren sowie dem Verhängen eines eingeschränkten Tierhaltungsverbots keine Verbesserung eingetreten ist, musste die Behörde davon ausgehen, dass auch in der Zukunft keine Besserung eintreten würde, denn die Petentin war hierfür entweder uneinsichtig oder nicht in der Lage, eine ordnungsgemäße Tierhaltung umzusetzen. Daher kam letztlich nur die Untersagung der weiteren Rinderhaltung in Betracht. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen erfolgt die Beschränkung des Tierhaltungsverbots auf Rinder. Mildere Mittel kamen nicht mehr in Betracht, da sie aus der Kenntnis der vorausgegangenen Maßnahmen nicht effektiv und ausreichend erschienen und daher als gescheitert betrachtet werden mussten. Ein weiteres Zuwarten, ob sich der Zustand der Tierhaltung eventuell verbessern würde, war unter den gegebenen Umständen nicht mehr vertretbar; es hätte die Leiden der Tiere nur noch verlängert.

Bei einem Verbot der Tierhaltung kommt als Folge nur die Auflösung des Tierbestandes in Betracht, um das Verbot wirksam durchzusetzen. Da die Petentin den direkten Umgang mit den Tieren hatte, war ihr nach § 16 a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz die Duldung der Auflösung des Tierbestandes anzuordnen, um die Auflösung des Tierbestandes auch gegen ihren zu erwartenden Widerstand durchführen zu können.

Die Verstöße gegen geltendes Fachrecht und die damit verbundenen Cross Compliance-Regelungen sind sowohl bei einer Betriebskontrolle aufgrund eines Auswahlverfahrens sowie bei Feststellungen von Verstößen aufgrund sonstiger Erkenntnisse oder Kontrollen (sogenannte Cross Checks) bei den EU-Beihilfen monetär zu sanktionieren.

Die Widerspruchsbescheide des Regierungspräsidiums beinhalten detaillierte Darlegungen der Verstöße und der Sanktionsberechnungen gemäß den einschlägigen EU- und nationalen Regelungen. Sie sind nicht zu beanstanden. Gegen die Vorablehnung der Betriebsprämie 2012 in Folge wiederholter und vorsätzlicher Verstöße gegen die Tierkennzeichnungspflichten wurde seitens des Antragstellers Widerspruch ein-

gelegt. Der Widerspruch befindet sich noch in Bearbeitung.

Beschlussempfehlung:

Bei der geschilderten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

5. Petition 15/2418 betr. Führerscheinwesen

Der Petent begehrt, als Begleitperson für seine Tochter im Rahmen des Begleiteten Fahrens ab 17 Jahre zugelassen zu werden, obwohl er durch schriftliche Erklärung vom 15. März 2012 aus gesundheitlichen Gründen auf seine Fahrerlaubnis verzichtet hat.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die am 4. August 1996 geborene Tochter des Petenten möchte die Fahrerlaubnis im Rahmen des Begleiteten Fahrens ab 17 Jahre erwerben. Einen Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis hat sie bislang nicht gestellt. Von einer im Rahmen des Begleiteten Fahrens ab 17 Jahre erworbenen Fahrerlaubnis darf bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Fahrerlaubnisinhaber während des Führens des Kraftfahrzeugs von mindestens einer namentlich benannten Person begleitet wird. Diese Begleitperson muss bestimmte Anforderungen erfüllen, u. a. muss sie seit mindestens fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein.

Dem Petenten war die Fahrerlaubnis am 13. September 1977 erteilt worden. Seinen Angaben zufolge leidet er seit zwölf Jahren an Morbus Parkinson. Am 1. Oktober 2006 fiel er im öffentlichen Straßenverkehr durch Schlangenlinienfahren auf. Er befuhr auf einer Bundesstraße beide Fahrspuren. Bei der anschließenden Überprüfung durch die Polizei zitterte er heftig an Händen und Körper. Die Polizei informierte entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung die zuständige Fahrerlaubnisbehörde von diesen Beobachtungen. Aufgrund der Polizeimeldung entstanden bei der Fahrerlaubnisbehörde Bedenken, ob der Petent noch zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist. Sie leitete deshalb ein Verfahren zur Überprüfung seiner Fahreignung ein und forderte ihn auf, ein neurologisches Gutachten vorzulegen. Das am 22. November 2006 erstellte neurologische Gutachten sowie eine Nachuntersuchung im Dezember 2007 kamen zu dem Ergebnis, dass der Petent trotz seiner Parkinsonerkrankung noch zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet war. Die Fahrerlaubnis konnte ihm daraufhin belassen werden.

Am 18. Januar 2012 fiel der Petent erneut anderen Verkehrsteilnehmern durch seine Fahrweise auf. Er fuhr in erheblichen Schlangenlinien. Die daraufhin verständigte Polizei kontrollierte den Petenten und stellte dabei fest, dass er stark zitterte, seine Bewegungen verlangsamt waren und dass er nach dem Aussteigen aus dem Fahrzeug deutlich schwankte. Die Polizei informierte die zuständige Fahrerlaubnisbehörde. Diese gab dem Petenten zunächst Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten erneuten Überprüfung seiner Kraftfahreignung zu äußern. Zu einer Gutachtenanordnung kam es nicht, da der Petent durch schriftliche Erklärung vom 15. März 2012 auf seine Fahrerlaubnis verzichtet hat. Damit ist die Fahrerlaubnis erloschen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Das Mindestalter für den Erwerb der Fahrerlaubnisklasse B und BE bei der Teilnahme am Begleiteten Fahren ab 17 beträgt nach § 10 der Verordnung über die Zulassung von Personen im Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV) 17 Jahre. Nach § 48 a Abs. 2 FeV ist eine solche Fahrerlaubnis mit der Auflage zu versehen, dass von ihr nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Fahrerlaubnisinhaber während des Führens des Kraftfahrzeugs von mindestens einer namentlich benannten Person begleitet wird. Die Voraussetzungen, unter denen die Erteilung einer solchen vorzeitigen Fahrerlaubnis möglich ist, sind aus Gründen der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet bundeseinheitlich vorgegeben. Die für die begleitende Person geltenden Anforderungen sind in § 48 a Abs. 5 FeV festgelegt. Danach muss die begleitende Person das 30. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein und darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als 3 Punkten belastet sein.

Der Petent erfüllt die an die begleitende Person zu stellenden Anforderungen nicht, da er aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr im Besitz einer Fahrerlaubnis ist. Er hat durch schriftliche Erklärung vom 15. März 2012 auf die Fahrerlaubnis verzichtet. Durch diese Verzichtserklärung ist die Fahrerlaubnis erloschen.

Die Erteilung einer Ausnahme kommt nicht in Betracht, da keine unbillige, vom Ordnungsgeber nicht beabsichtigte Härte vorliegt, wenn der Petent nicht als Begleitperson für seine Tochter eingetragen wird. Es ist der Tochter zuzumuten, eine andere Person zu finden, die die Voraussetzungen des § 48 a Abs. 5 FeV erfüllt, oder – falls dies nicht gelingt – bis zum 18. Lebensjahr zuzuwarten und dann die „normale“ Fahrerlaubnis zu erwerben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Böhlen

6. Petition 15/2575 betr. Abbruchverfügung

Die Petition richtet sich gegen eine bestandskräftige Beseitigungsanordnung für verschiedene bauliche Anlagen, verschiedene Materialien und die Verfüllung einer Baugrube auf einem Außenbereichsgrundstück.

Es wird gebeten, die noch vorhandenen baulichen Anlagen – Gewächshaus, Gerätehütte (neu) und Einfriedigung – für die gärtnerische Nutzung des Grundstücks zu dulden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petent hat mit Kaufvertrag vom 3. Juli 2009 das betreffende Grundstück käuflich erworben. Das Grundstück befindet sich im Außenbereich und innerhalb des Geltungsbereichs einer Naturparkverordnung.

Bei einer Ortsbesichtigung am 11. Mai 2010 wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück mehrere bauliche Anlagen – alte Hütte, nahezu 20 cbm Rauminhalt, Gewächshaus, Festzelt, Bierbänke, Übernachtungszelt, errichtet und verschiedene Baumaterialien gelagert wurden.

Die Untere Baurechtsbehörde hat den Petenten mit Schreiben vom 4. Februar 2011 über die Feststellungen beim Ortstermin und die Sach- und Rechtslage informiert.

Der Petent wurde darauf hingewiesen, dass für die auf dem Außenbereichsgrundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach der Rechtslage keine Baugenehmigung erteilt werden kann. Nach § 65 S. 1 Landesbauordnung (LBO) könne der teilweise oder vollständige Abbruch baulicher Anlagen, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurden, angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände wieder hergestellt werden können. Vorliegend könnten unter Erhaltung der baulichen Anlagen auf dem Außenbereichsgrundstück keine rechtmäßigen Zustände hergestellt werden. Deshalb beabsichtigte die untere Baurechtsbehörde, eine Beseitigungsanordnung zu erlassen.

Dem Petenten wurde Gelegenheit gegeben, sich zur Sach- und Rechtslage zu äußern.

Im Rahmen einer fernmündlichen Anfrage am 10. Februar 2011 wurde der Petent über die Sach- und Rechtslage informiert.

Bei den von der unteren Baurechtsbehörde durchgeführten Ortsterminen – 15. Juni 2011 und 26. Januar 2012 – konnten keine wesentlichen Veränderungen, insbesondere kein Rückbau von baulichen Anlagen, festgestellt werden.

Mit Entscheidung vom 7. Februar 2012 hat die untere Baurechtsbehörde die Beseitigung

- des Gewächshauses, 10,00 m x 5,00 m x 2,50 m,
- der Gerätehütte (Farbe: grün) mit den ca. Maßen 3,00 m x 3,00 m x 2,00 m,

- der Gerätehütte (neu) mit den ca. Maßen 2,00 m x 2,00 m x 2,20 m,
- des gemauerten Hauses mit den ca. Maßen 6,00 m x 5,00 m x 3,00 m,
- der WC-Anlage,
- der Einfriedigung – teils Maschendrahtzaun, teils Holzverschlag um das gesamte Grundstück,
- der gelagerten Baumaterialien, wie Ziegel, Betonplatten, Betonpflaster, Holzfaserplatten, Fensterscheiben, Entwässerungsrohre, Metallprofile

angeordnet.

Weiter wurde die Verschließung der ebenfalls vorhandenen ca. 4,00 m tiefen Baugrube – offenbar zur Vorbereitung eines weiteren Bauvorhabens im Außenbereich – angeordnet.

Für den Fall, dass die angeordneten Maßnahmen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bestandskraft der Entscheidung ausgeführt werden, wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 250,00 Euro nach §§ 18 und 20 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) angeordnet.

Die Entscheidung der unteren Baurechtsbehörde ist bestandskräftig.

Auf das Schreiben des Rechtsvertreters des Petenten vom 17. April 2012 wurde am 3. Mai 2012 – in Anwesenheit des Rechtsvertreters des Petenten und des Petenten – die Örtlichkeit in Augenschein genommen.

Vom Rechtsvertreter des Petenten wurde angeboten, das Grundstück in einen ordentlichen Zustand zu bringen und im Gegenzug das massive Gebäude und das Gewächshaus bestehen zu lassen. Im Hinblick auf die Außenbereichslage und die Umgebung des Grundstücks – Obstbaumwiesen – hat der Vertreter der unteren Baurechtsbehörde dem Vorschlag widersprochen und festgestellt, dass in einem ähnlich gelagerten Fall vom Verwaltungsgericht lediglich eine sog. „Geschirrkiste“ für vertretbar gehalten wurde.

Im Hinblick auf den kosten- und zeitintensiven Rückbau wurde vereinbart, dass von weiteren Vollstreckungsmaßnahmen unter der Voraussetzung, dass in einem ersten Schritt sämtlicher Unrat vom Grundstück beseitigt werde, bis Mitte Juli 2012 abgesehen werde. Danach soll eine weitere Besichtigung des Grundstücks zur Besprechung über das weitere Vorgehen durchgeführt werden. Für die Erfüllung der Beseitigungsanordnung sei ein Zeithorizont bis zum 31. Dezember 2012 ins Auge zu fassen.

Mit Schreiben vom 18. August 2012 hat der Rechtsvertreter des Petenten die durchgeführten Rückbauarbeiten mitgeteilt.

Über einen weiteren Ortstermin der unteren Baurechtsbehörde im Beisein des Rechtsvertreters des Petenten sowie des Petenten am 8. November 2012 ist im Aktenvermerk vom 12. November 2012 Folgendes ausgeführt:

„Das Grundstück präsentierte sich in einem relativ aufgeräumten Zustand. Der wesentliche Teil der Baumaterialien, die alte Geschirrhütte (grün) sowie die neue Gerätehütte im unteren Bereich waren beseitigt und die Grube verfüllt.

Herrn [...] wurde verdeutlicht, dass die angestrebte Duldung des Gewächshauses und des neuen Geschirrh-/Aufenthaltsgebäudes nicht in Betracht kommt. Herr [...] trägt sich mit dem Gedanken, den Petitionsausschuss anzurufen. Herr [...] bat um kurze schriftliche Bestätigung der Nichtduldung.“

Mit Schreiben der unteren Baurechtsbehörde vom 21. November 2012 wurde dem Rechtsvertreter des Petenten mitgeteilt, dass keine Möglichkeit für die Duldung der auf dem Außenbereichsgrundstück noch vorhandenen baulichen Anlagen gesehen werde. Es wurde gebeten, den Petenten zur Beseitigung der in der bestandskräftigen Verfügung vom 7. Februar 2012 bezeichneten baulichen Anlagen anzuhalten. Im Hinblick auf die bisher vorgenommenen Arbeiten werde von Vollstreckungsmaßnahmen bis zum 31. März 2013 abgesehen.

Mit Schreiben vom 28. März 2013 hat der Rechtsvertreter des Petenten der unteren Baurechtsbehörde eine Mehrfertigung der Petitionsschrift zur Kenntnisnahme übersandt.

2. Rechtliche Beurteilung

Das Grundstück des Petenten befindet sich im Außenbereich und innerhalb des Geltungsbereichs einer Naturparkverordnung. Deshalb sind die vom Petenten auf dem Grundstück errichteten baulichen Anlagen und Einrichtungen bauplanungsrechtlich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Die Vorhaben des Petenten dienen keinem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb. Deshalb liegen die Voraussetzungen für eine privilegierte Zulassung der Vorhaben des Petenten nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht vor.

Die baulichen Anlagen auf dem Außenbereichsgrundstück sind bauplanungsrechtlich als sonstige Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Außenbereich im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange, insbesondere nach § 35 Abs. 3 BauGB, nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn ein Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Da der Flächennutzungsplan für den Bereich des Grundstücks des Petenten eine Fläche für Landwirtschaft darstellt, widersprechen die baulichen Anlagen auf dem Grundstück des Petenten der rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplans. Im Übrigen ist festzustellen, dass die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen und Einrichtungen den Charakter einer Freizeitanlage haben und

für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Grundstücks nicht erforderlich sind.

Die vorhandenen baulichen Anlagen und Einrichtungen beeinträchtigen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert sowie das Landschaftsbild nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB.

Die baulichen Anlagen widersprechen den Schutzzwecken der für den Bereich des Grundstücks auch maßgeblichen Naturparkverordnung. Hierzu wird in § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung u. a. ausgeführt:

„Die Bewahrung und Entwicklung der charakteristischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einschließlich der Offenhaltung im Naturparkgebiet sowie die Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, frei lebende Tier- und Pflanzenwelt.“

Die verschiedenen baulichen Anlagen wirken in der von Streuobstwiesen und teilweise Sukzessionswald geprägten Landschaft optisch als Fremdkörper und verändern das Landschaftsbild nachteilig. Weiter würde mit der vom Petenten angestrebten Duldung der vorhandenen baulichen Anlagen und Einrichtungen eine dort nicht hinnehmbare bauliche Entwicklung eingeleitet bzw. verfestigt.

Des Weiteren ist ein Widerspruch zu folgenden weiteren Schutzzwecken der Verordnung zu sehen:

„Die Erhaltung, Berücksichtigung und Fortentwicklung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, auch mit ihrer landschaftsbezogenen typischen Bauweise und die biologische Vielfalt im Naturparkgebiet.“

Die auf dem Grundstück des Petenten vorhandenen baulichen Anlagen und Einrichtungen verletzen in erheblichen Umfang öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB. Sie sind insbesondere auch mit den Schutzzwecken der dort maßgeblichen Naturparkverordnung nicht zu vereinbaren.

Die untere Baurechtsbehörde hat im verwaltungsrechtlichen Verfahren nach § 65 Satz 1 LBO das ihr eingeräumte Ermessen ausgeübt und dabei insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage ist den öffentlichen Belangen nach § 35 Abs. 3 BauGB sowie der Naturparkverordnung gegenüber den privaten Belangen des Petenten der Vorrang einzuräumen. Wirtschaftliche Gesichtspunkte können zu keiner anderen verwaltungsrechtlichen Beurteilung führen. Der Petent hat auf eigenes Risiko auf dem Außenbereichsgrundstück bauliche Anlagen errichtet und entsprechende Baumaterialien erworben und gelagert. Er hat deshalb die für den Rückbau und die Beseitigung der Baumaterialien anfallenden Kosten zu tragen.

Die vom Petenten angestrebte Duldung der auf dem Grundstück noch vorhandenen baulichen Anlagen – Gewächshaus, Gerätehütte (neu) und Einfriedigung

– scheidet nach der o. g. Sach- und Rechtslage aus. Die Anlagen sind für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Grundstücks nicht erforderlich. Im Übrigen geht von den dem Außenbereich wesensfremden baulichen Anlagen eine negative Vorbildwirkung für die Umgebung, insbesondere auf die Nachbargrundstücke, aus.

Die Ausführungen in der Petitionsschrift, die Rechtsunkenntnis des Petenten habe zur Bestandskraft der Beseitigungsanordnung geführt, kann zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung führen. Der für das verwaltungsrechtliche Verfahren maßgebliche Bescheid vom 7. Februar 2012 enthält in Nr. III eine Rechtsbehelfsbelehrung. Insoweit war dem Petenten bekannt, dass innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids gegen die Beseitigungsanordnung sowie gegen die Gebührenfestsetzung bei der unteren Baurechtsbehörde oder dem Regierungspräsidium schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden kann und der Verwaltungsrechtsweg offen steht.

Im Hinblick auf die bisherige Verfahrensdauer wird eine zügige Beseitigung der baulichen Anlagen und der dort gelagerten Materialien und Einrichtungsgegenstände für erforderlich gehalten. Dem Petenten wird nahegelegt, mit der unteren Baurechtsbehörde zeitnah das weitere Vorgehen zur Umsetzung der bestandskräftigen Beseitigungsanordnung festzulegen. Ansonsten hat die untere Baurechtsbehörde nach den bisher dem Petenten großzügig gewährten Fristen die bestandskräftige Anordnung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz zügig zu vollstrecken.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

7. Petition 15/2753 betr. öffentliche Verlosung von Immobilien

Ziel des Petenten ist es, mit seiner Petition eine Möglichkeit zu schaffen, unter bestimmten gesetzlichen Auflagen Häuser und Eigentumswohnungen öffentlich zu verlosen. Dazu sollen geprüfte Personen oder Unternehmen eine Lizenz erhalten, um diese Verlosungen unter realen Marktbedingungen zu realisieren. Die Verlosungen müssten nicht zwangsläufig über das Internet stattfinden; auch eine regionale Lösung (Presse) sei vorstellbar. Für den Eigentümer der Immobilie hätte dies nach Auffassung des Petenten den Vorteil, dass er die Immobilie zu ihrem wahren Wert verkaufen könne, da Immobilien angeblich sehr oft unterhalb ihres Wertes verkauft werden müssten; für den Loskäufer hätten Hausverlosungen nach Meinung des Petenten den Vorteil, dass er sich oftmals erst hierdurch den Traum von einem Eigenheim erfüllen könne.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Die öffentliche Verlosung von Immobilien – Häusern, Grundstücken, Eigentumswohnungen – ist als Glücksspiel einzustufen:

Ein Glücksspiel liegt nach § 3 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (Erster GlüÄndStV) vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist. Typischerweise sind Hausverlosungen als Glücksspiele und zwar in der Form einer Ausspielung (§ 3 Abs. 3 Erster GlüÄndStV und § 287 Abs. 1 Strafgesetzbuch) anzusehen.

Die Rechtsprechung musste sich in der Vergangenheit mehrfach mit Hausverlosungen beschäftigen. Bei Hausverlosungen wird eine bestimmte Anzahl an Losen zu einem bestimmten Preis verkauft. Die Person, deren Los gezogen wurde, erhält die Immobilie. Die Rechtsprechung stuft Hausverlosungen als Glücksspiel ein, sofern die Entscheidung über den Gewinn des Hauses überwiegend vom Zufall abhängig ist.

Nach dem Gesetz ist die Möglichkeit, eine Hausverlosung im Internet zu veranstalten, von vornherein ausgeschlossen, weil jedes Veranstalten und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten ist (§ 4 Abs. 4 Erster GlüÄndStV). Die Ausnahmeregelung nach § 4 Abs. 5 Erster GlüÄndStV wird bei Hausverlosungen im Hinblick auf die Einsatzhöchstgrenze von 1.000 Euro als nicht anwendbar angesehen.

Die Hausverlosung unterfällt als Lotterie mit geringerem Gefährdungspotenzial den Vorschriften der §§ 12 ff. Erster GlüÄndStV. Eine Genehmigungsfähigkeit besteht aber in den Fällen nicht, in denen der Hauseigentümer die Verlosung anstelle eines an sich angestrebten Verkaufs der Immobilie durchführen will. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 Erster GlüÄndStV mit der Lotterie keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden dürfen. Daneben darf nach § 14 Abs. 1 Erster GlüÄndStV eine solche Lotterie nur von einem Veranstalter vorgenommen werden, der gemeinnützig ist. Schließlich dürfen die Erlöse aus der Lotterie nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden, § 16 Erster GlüÄndStV.

Die Zulassung von Hausverlosungen nach den von dem Petenten genannten Vorstellungen würde zu einem Bruch mit der gesetzlichen Systematik der §§ 12 ff. Erster GlüÄndStV führen. Wie bereits erwähnt, dürfen Lotterien mit geringem Gefährdungspotenzial nicht zu wirtschaftlichen Zwecken veranstaltet werden. Auch müssen die Veranstalter derartiger Lotterien gemeinnützig sein – und die Erlöse aus der Lotterie müssen gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden. Bei einer Hausverlosung wären alle diese Kriterien grundsätzlich nicht erfüllt.

Sofern der Petent behauptet, dass Immobilienbesitzer beim Verkauf ihrer Immobilie nicht den wahren Wert

als Verkaufspreis ansetzen könnten, sondern die Immobilie zumeist unter Wert verkaufen müssten, ist darauf hinzuweisen, dass der Marktwert einer Immobilie mit dem realen zu erzielenden Verkaufspreis übereinstimmen dürfte, hingegen die subjektiven Wertvorstellungen des Eigentümers meist über dem realen Marktpreis liegen dürften. Letztlich scheint es dem Petenten eher darum zu gehen, über die Hausverlosung einen Preis für die Immobilie zu erzielen, der über dem wahren Marktpreis der Immobilie liegt.

Wenn eine Immobilie auf dem freien Markt einen vom Verkäufer gewünschten Preis nicht erzielt, weil der Preis zu hoch liegt, ist nicht nachvollziehbar, weshalb man dem Verkäufer gestatten soll, im Wege einer Verlosung der Immobilie für sie einen überhöhten Preis zu erhalten; der „Preis“ der Immobilie ergibt sich bei den Hausverlosungen aus dem Lospreis, multipliziert mit der Anzahl der Lose und abzüglich der Kosten für die Durchführung der Verlosung.

Daneben verkennt der Petent, dass dem Glücksspiel immanent ist, den Gewinn eines Spielers durch die Verluste der anderen Spieler zu finanzieren. Bei Hausverlosungen ist dies auch so. Den Blick nur auf den Eigentümer der Immobilie und auf den Gewinner der Hausverlosung zu richten und dabei alle anderen an der Verlosung teilnehmenden Spieler, die ihren Einsatz verlieren, außen vor zu lassen, ist demnach eine zu enge Betrachtungsweise.

Daneben dürften Hausverlosungen vor allem die Menschen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation keine Möglichkeit haben, ein eigenes Haus zu kaufen, besonders stark ansprechen. Es besteht hierdurch die Gefahr, dass diese Personen ihre ohnehin begrenzten finanziellen Mittel in solche Verlosungen investieren und Verluste erleiden.

Würde man Hausverlosungen unter Verzicht auf die Kriterien des § 12 Erster GlüÄndStV per Gesetz zulassen, wäre es auch vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung kaum noch zu rechtfertigen, bei allen anderen Lotterien mit geringem Gefährdungspotenzial, die keine Hausverlosungen sind, auf die Einhaltung dieser Kriterien zu bestehen. Letztlich müsste man dann die Lotterien mit geringem Gefährdungspotenzial für Wirtschaftsteilnehmer und zu wirtschaftlichen Zwecken generell öffnen. Dies wäre aber wieder mit der Zielsetzung des Ersten GlüÄndStV, wonach die Gelegenheit zum Spiel zu begrenzen ist, nicht zu vereinbaren.

Insgesamt müsste sich bei einer Zulassung derartiger Verlosungen auch besonders die Frage nach der Durchführung und Überwachung dieser Aktionen stellen. Ein freier Markt privater Anbieter, die ihre Immobilien nicht gewerbsmäßig möglichst gewinnbringend mit ihren Preisvorstellungen verlosen würden, müsste zugunsten der Verbraucher eine strenge und sehr effektive Überwachung voraussetzen, die eventuell vor Ort erfolgen muss. Dies dürfte nicht leistbar sein und Betrügereien begünstigen.

Aus den genannten Gründen wird es nicht für sachgerecht gehalten, die § 12 ff. Erster GlüÄndStV abzuändern und Hausverlosungen zu ermöglichen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

8. Petition 15/2794 betr. Zwangsäumung, Gerichtsvollzieherwesen

1. Sachverhalt:

Der Petent war langjähriger Mieter einer Wohnungsgesellschaft. Während des Mietverhältnisses kam es zu zahlreichen Auseinandersetzungen, u. a. weil der Petent der Auffassung gewesen sei, von den übrigen Wohnungen des Anwesens gehe ein unerträglicher „Drogenvernichtungsgeruch“ aus; zumindest ein Teil der übrigen Mieter stehe im Dienst der CIA und sei beauftragt worden, ihm (dem Petenten) zu schaden. Er leide wegen des süßlichen „Drogenvernichtungsgeruchs“ immer wieder unter Kopfweh, Schwindel, starkem Druck im Magen; so etwas sei Körperverletzung.

Nachdem der Petent über einen längeren Zeitraum den Mietzins nicht vollständig entrichtet hatte, kündigte die Wohngesellschaft im Februar 2011 das Mietverhältnis mit dem Petenten fristlos und strengte ab März 2011 ein Räumungsverfahren gegen den Petenten beim Amtsgericht an. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde das Amtsgericht – Betreuungsgericht – gebeten zu überprüfen, ob für den Petenten ein Betreuer zu bestellen sei. Mit Beschluss des Amtsgerichts – Betreuungsgerichts – vom 17. Dezember 2012 wurde für den Petenten eine Betreuung angeordnet, wobei die Betreuung ausschließlich die folgenden Angelegenheiten betreffen sollte:

- Wohnungsangelegenheiten,
- finanzielle Angelegenheiten, die Wohnungsangelegenheiten betreffen,
- Vertretung in gerichtlichen Verfahren, die Wohnungsangelegenheiten betreffen,
- Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post, die Wohnungsangelegenheiten betrifft.

Am 22. Februar 2013 verurteilte das Amtsgericht den Petenten aufgrund seines – durch den Betreuer abgegebenen – Anerkenntnisses dazu, die Mietwohnung zu räumen und nebst zugehörigen Schlüsseln an die Wohnungsgesellschaft herauszugeben. Außerdem wurde dem Petenten auferlegt, die Verfahrenskosten vollständig zu tragen. Gegen das Anerkenntnisurteil vom 22. Februar 2013 wurden keine Rechtsmittel eingelegt, sodass das Urteil rechtskräftig wurde. Mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 8. März 2013 setzte das Amtsgericht die vom Petenten an die Wohnungsgesellschaft zu erstattenden Kosten auf insgesamt 777,38 EUR zuzüglich Zinsen fest.

Nachdem der Petent die Wohnung nicht freiwillig räumte, erteilte die Wohnungsgesellschaft auf der

Grundlage des rechtskräftigen Anerkenntnisurteils des Amtsgerichts, am 4. April 2013 einen Vollstreckungsauftrag zur zwangsweisen Räumung der Wohnung des Petenten. Der zuständige Obergerichtsvollzieher kündigte die zwangsweise Räumung der Wohnung mit Schreiben vom 15. April 2013, das nachrichtlich am gleichen Tag auch an den Betreuer übersandt wurde, gegenüber dem Petenten (als Schuldner) an.

Nachdem das Verfahren beim Amtsgericht durch Anerkenntnisurteil erledigt war, wurde die Betreuung des Petenten mit Beschluss des Amtsgerichts – Betreuungsgerichts – vom 6. Mai 2013 aufgehoben. Für das parallele Zwangsvollstreckungsverfahren war somit keine Betreuung des Petenten mehr angeordnet.

Am 23. Mai 2013 fand der anberaumte Termin zur Zwangsäumung statt. Bei dem Zwangsäumungstermin war laut dem Räumungs- und Vollstreckungsprotokoll des Obergerichtsvollziehers vom 23. Mai 2013 der Petent anwesend. Der Petent wirkte bei der Räumung mit, wies beispielsweise die Mitarbeiter der Spedition an, wie mit seinen Gegenständen zu verfahren sei (Verbringen in die neue Wohnung oder Entsorgung). Wertvolles Inventar war laut Vollstreckungsprotokoll in der zu räumenden Wohnung nicht zu finden. Es wurde jedoch ein Sparsbuch des Petenten sichergestellt und – zur Befriedigung der im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens insgesamt entstandenen Vollstreckungskosten in Höhe von 1.735,18 EUR – im Wege der Hilfspfändung gepfändet. Zuvor beglich der Petent jedoch noch freiwillig gegenüber der Wohnungsgesellschaft die rückständigen Forderungen und die Rechtsanwaltskosten für den Räumungsantrag. Gemäß Räumungs- und Vollstreckungsprotokoll des Obergerichtsvollziehers vom 23. Mai 2013 wurde mit dem Petenten vereinbart, dass das Sparsbuch nach Vorlage der Schlusskostenrechnung wieder an ihn (den Petenten) zurückgegeben werde.

Mit Schreiben vom 27. Mai 2013 und 5. Juni 2013 versuchte der Obergerichtsvollzieher den Petenten zu erreichen, um mit ihm die restliche Zahlung (der Vollstreckungskosten) durchzuführen und ihm das o. g. Sparsbuch zurückzugeben, eine Kontaktaufnahme mit dem Petenten war jedoch nicht möglich. Mit Schreiben vom 5. Juni 2013 wies der Obergerichtsvollzieher deshalb die Wohnungsgesellschaft darauf hin, dass er mit Ablauf der Monatsfrist das Sparsbuch an den Schuldner (Petenten) zurückzugeben habe, wenn bis dahin nicht ein zugestellter Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bzgl. der noch ausstehenden Kostenforderung der Wohnungsgesellschaft gegen den Petenten vorliege. Mit Beschluss vom 20. Juni 2013 erließ das Amtsgericht auf Antrag einen solchen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss über die noch ausstehenden Vollstreckungskosten i. H. v. 1.735,18 EUR zugunsten der Wohnungsgesellschaft; der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wurde der Bank zugestellt. Gegen die Pfändung wandte sich der Petent mit Beschwerdeschreiben, gerichtet sowohl an das Amtsgericht als auch an den Landtag, und trug vor, der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss sei zu Unrecht ergangen.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2013 bestätigte der Obergerichtsvollzieher gegenüber dem Amtsgericht, dass das Sparbuch nach Abschluss des Verfahrens wieder an den Petenten herausgegeben werde, wenn dieser zur Annahme bereit sei. Er (der Obergerichtsvollzieher) versuche derzeit, den Petenten persönlich anzutreffen, um ihm das Sparbuch auszuhändigen. Es kämen jedoch derzeit immer wieder Briefe ungeöffnet zurück.

Des Weiteren ist bei der Staatsanwaltschaft wegen des Anfangsverdachts der Körperverletzung sowie des Diebstahls ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Dies hat folgenden Hintergrund: Der Petent erhob gegen die Wohnungsgesellschaft den Vorwurf, dass diese ihm am 23. Mai 2013 in unlauterer Weise einen Betrag von 2.200,00 EUR abgenommen habe, obwohl ein Mietrückstand in Wirklichkeit nie bestanden habe. Die polizeilichen Ermittlungen dauern gegenwärtig noch an.

Der Petent bittet nunmehr sinngemäß darum zu prüfen, ob der Gerichtsvollzieher das Recht gehabt habe, am 23. Mai 2013 die zwangsweise Räumung zu veranlassen.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die am 23. Mai 2013 durch den Obergerichtsvollzieher durchgeführte Zwangsräumung basierte auf dem rechtskräftigen Anerkenntnisurteil des Amtsgerichts vom 22. Februar 2013 und ist nicht zu beanstanden. Nachdem die Wohnungsgesellschaft dem Obergerichtsvollzieher am 4. April 2013 einen Zwangsvollstreckungsauftrag erteilt hatte und die allgemeinen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen vorlagen (Titel, Klausel, Zustellung), ist nicht nachvollziehbar, inwiefern das Zwangsvollstreckungsverfahren nicht ordnungsgemäß abgelaufen sein soll.

Abgesehen davon steht einer Beurteilung und Überprüfung des Verfahrens und der Entscheidung des Amtsgerichts die durch Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 65 Abs. 2 der Landesverfassung gewährleistete richterliche Unabhängigkeit von vornherein entgegen. Entscheidungen der Gerichte können allein mit den dafür vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten und durch das im Rechtszug übergeordnete Gericht überprüft werden.

Dies gilt auch, soweit das Amtsgericht entschieden hat, dass und in welcher Höhe der Petent der Wohnungsgesellschaft Verfahrenskosten zu erstatten hat. Soweit der Petent diesbezüglich Einwendungen erhebt und auch im Übrigen vorträgt, er habe der Wohnungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Räumung kaum noch Geld geschuldet, handelt es sich um materiellrechtliche Einwendungen, die er in dem gerichtlichen Verfahren mit den dafür vorgesehenen Rechtsbehelfen vorbringen hätte können und müssen.

Auch gegen die vom Obergerichtsvollzieher vorgenommene Hilfspfändung des Sparbuchs des Petenten bestehen keine Bedenken. Diesbezügliche Einwendungen hätte der Petent zum einen ebenfalls mit Rechtsbehelfen (z. B. „Erinnerung“ gemäß § 766 der

Zivilprozessordnung) geltend machen müssen. Zum anderen nimmt der Gerichtsvollzieher mit einer Hilfspfändung Papiere vorläufig in Besitz, die eine Forderung nur beweisen, aber nicht selbst Träger des Rechts sind (und damit einen selbstständigen Wert nicht haben). Die Hilfspfändung dient der Vorbereitung und Sicherung der Forderungs-Zwangsvollstreckung. Wenn der Gläubiger nicht alsbald, spätestens binnen eines Monats, den Pfändungsbeschluss über die Forderung vorlegt, die dem Papier zugrunde liegt, gibt der Gerichtsvollzieher die nur hilfsweise gepfändeten Papiere dem Schuldner zurück.

Im vorliegenden Fall hat der Obergerichtsvollzieher eine Kostenrechnung über 1.735,18 EUR ausgestellt. Sie umfasst die Kosten und Auslagen, die im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens notwendigerweise entstanden sind (z. B. Zustellungskosten; Kosten für Arbeiter, Lkw, Umzugskartons, Entsorgung, etc.). Diese Kosten hat die Wohnungsgesellschaft als Gläubigerin „vorgesprochen“, sie sind aber letztlich von dem Petenten zu tragen. Unter diesen Umständen lässt sich ohne Weiteres nachvollziehen, dass der Obergerichtsvollzieher zur Sicherung der Kostenerstattungsansprüche der Wohnungsgesellschaft das Sparbuch des Petenten hilfsweise gepfändet hat. Entsprechend § 156 GVGA hat der Obergerichtsvollzieher die Wohnungsgesellschaft auch mit Schreiben vom 5. Juni 2013 darauf hingewiesen, dass er mit Ablauf der Monatsfrist das Sparbuch an den Schuldner (Petenten) zurückzugeben habe.

Soweit der Petent die Briefe des Obergerichtsvollziehers nicht öffnet, mit denen dieser mehrfach versucht hat, Kontakt mit ihm (dem Petenten) aufzunehmen und ihm das Sparbuch zurückzugeben, erwachsen ihm dadurch keine Ansprüche. Eine solche Annahmeverweigerung fällt allein in die Risikosphäre des Petenten.

Hinsichtlich der gegen die Wohnungsgesellschaft erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe der Körperverletzung und des Betrugs bleibt der Ausgang des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens abzuwarten, wenngleich die Vorwürfe wegen der im Vollstreckungsprotokoll festgehaltenen freiwilligen Zahlung des Petenten vom 23. Mai 2013 nicht nachvollzogen werden können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Böhlen

9. Petition 15/2694 betr. Leistungen der AOK, Implantatversorgung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Kostenübernahme einer Implantatversorgung im Unterkiefer durch die Gesetzliche Krankenversicherung.

II. Sachverhalt

Der Petent ist bei der AOK Baden-Württemberg versichert.

Die AOK teilt mit, dass sie am 28. März 2013 für den Petenten eine Teleskopversorgung (Unterkiefer) als gleichartige Versorgung genehmigt habe. Der Petent habe im Unterkiefer nur noch die Zähne 33, 34 und 35. Nach dem genehmigten Heil- und Kostenplan würden diese Zähne mit Teleskopkronen versorgt werden, auf denen dann eine Teilprothese befestigt wird.

Unter Berücksichtigung der Härtefallregelung nach § 55 Abs. 2 SGB V habe die AOK einen Festzuschuss in Höhe von 2.133,42 EUR zugesagt. Die Gesamtkosten der Versorgung seien vom Behandler mit 3.969,52 EUR veranschlagt worden. Im Rahmen der Härtefallregelung könne die AOK für den Petenten nur dann die Gesamtkosten übernehmen, wenn eine Regelversorgung durchgeführt werde. Die geplante Versorgung sei dann als Regelversorgung einzustufen, wenn

- die Teleskopkronen 33 und 34 lediglich vestibulär und nicht wie geplant vollverblendet werden,
- die Teleskopkrone 35 komplett unverblendet bleibe,
- eine Nichtedelmetalllegierung (anstelle der geplanten Hochgoldlegierung) verwendet wird.

Darüber hinaus teilt die AOK mit, dass ihr ein Antrag auf Kostenübernahme für eine Implantatversorgung bis zum Abschluss der Ermittlungen im Petitionsverfahren nicht vorlag. Sollte ein solcher gestellt werden, so könne die AOK sich im Rahmen der geltenden Festzuschussregelung auch hier in der bereits zugesagten Höhe beteiligen. Eine vollständige Kostenübernahme für eine Implantatversorgung, wie vom Petenten gewünscht, sei nur bei Vorliegen der restriktiv abgefassten Ausnahmeindikationen nach § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V möglich. Diese Indikationen scheiden beim Petenten schon deshalb aus, da noch eine herkömmliche Versorgung ohne Implantate möglich sei.

III. Rechtliche Würdigung

Die vom Petenten begehrte Kostenübernahme für Implantate wurde bis zum Abschluss der Ermittlungen im Petitionsverfahren von diesem nicht beantragt. Somit liegt bislang auch keine ablehnende Entscheidung der AOK vor. In Ermangelung einer Leistungsentscheidung werden daher die von der AOK prospektiv getroffenen Aussagen zum Leistungsanspruch bewertet.

Die Entscheidungen über eine Kostenübernahme einer Implantatversorgung durch die Gesetzliche Krankenversicherung beruhen auf § 28 Abs. 2 Satz 9 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit Nr. 29 der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung (Behandlungsrichtlinie).

Implantologische Leistungen gehören nach § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V nicht zum Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung, es sei denn, es handelt sich um einen besonders schweren Fall, bei dem eine prothetische Versorgung ohne Implantate nicht möglich ist und deshalb eine implantologische Versorgung als Sachleistung im Rahmen einer medizinischen Gesamtbehandlung von der Krankenkasse erbracht wird. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat unter Ziffer VII der Behandlungsrichtlinie diese seltenen Ausnahmeindikationen für besonders schwere Fälle abschließend festgelegt. Der Bundesausschuss ist damit den Intentionen des Gesetzgebers gefolgt, dass Versicherte nur in zwingend notwendigen Ausnahmefällen diese Leistungen erhalten.

Bevor die Krankenkasse über die Kostenübernahme einer Implantatversorgung entscheidet, hat sie zwingend die Behandlungsfälle einer Begutachtung zuzuführen, die eine implantologische Versorgung im Rahmen der vertragszahnärztlichen Tätigkeit vorsehen. Zur Klärung der Frage des Vorliegens einer Ausnahmeindikation erteilt die Krankenkasse einem Vertragsgutachter einen schriftlichen Auftrag und übermittelt ihm die Behandlungs- und Kostenplanung des Zahnarztes.

Im Fall des Petenten geht die AOK davon aus, dass beim Petenten eine herkömmliche Versorgung ohne Implantate möglich ist. Ob diese Annahme zutrifft, wäre Gegenstand der Begutachtung durch einen Vertragsgutachter. Sollte der Gutachter bestätigen, dass beim Petenten eine herkömmliche Versorgung ohne Implantate möglich ist, dann darf die AOK die Implantatversorgung nicht als Sachleistung erbringen. Anstelle einer vollständigen Kostenübernahme könnte sich die AOK an den Kosten einer Implantatversorgung daher nur im Rahmen der Festzuschussregelung beteiligen und zwar in der Höhe, wie sie es dem Petenten bereits mit Schreiben vom 28. März 2013 in Bezug auf die beantragte Teleskopversorgung zugesagt hat.

Da der Petent Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezieht und finanziellen Unterstützungsbedarf für seine Versorgung mit Zahnersatz geltend macht, wird ergänzend auf die Kosten der von der AOK bereits genehmigten Teleskopversorgung eingegangen.

Der Gesetzgeber hat für gesetzlich Versicherte mit geringen Einkommen, die eine Versorgung mit Zahnersatz benötigen, Regelungen über unzumutbare Belastungen (sog. Härtefallregelungen) getroffen. Patienten mit monatlichen Bruttoeinnahmen, die unter einer bestimmten Belastungsgrenze liegen, können diese Härtefallregelung in Anspruch nehmen. Gesetzlich Versicherte erhalten nach den Härtefallregelungen des § 55 SGB V von ihrer Krankenkasse einen Festzuschuss in Höhe der für die Regelversorgung tatsächlich anfallenden Kosten (sogenannter doppelter Festzuschuss). Dies bedeutet, dass die gesetzlichen Krankenkassen bei Versicherten, deren Einkommen unter der Belastungsgrenze des § 55 Abs. 2 SGB V liegt, die tatsächlich anfallenden Kosten für die Regelversorgung vollständig übernehmen. Vollständig kostenfrei

bleiben die Versicherten allerdings nur, wenn sie sich im Rahmen der festgelegten Regelleistungen versorgen lassen.

Die Krankenkassen prüfen in jedem Einzelfall, ob die finanziellen Voraussetzungen für einen Anspruch auf doppelten Festzuschuss vorliegen. Das Einkommen des Petenten liegt unter dieser Einkommensgrenze. Die AOK hat die Einkommensverhältnisse des Petenten bei ihrer Entscheidung berücksichtigt und die Härtefallregelung nach § 55 Abs. 2 SGB V angewandt. Der von der AOK dem Petenten zugesagte doppelte Festzuschuss in Höhe von 2.133,42 Euro bezieht sich jedoch nur auf die Regelversorgung und reicht nicht aus, um die vom Petenten gewünschte gleichartige Versorgung vollständig zu finanzieren.

Unter gleichartiger Versorgung versteht man eine Grundleistung, die als Regelversorgung erbracht und durch weitere Leistungen (wie zum Beispiel Vollverblendung im nicht-sichtbaren Bereich oder Hochgoldlegierung) ergänzt wird. Diese weiteren Leistungen werden nach den Richtlinien der gesetzlichen Krankenversicherung weder als notwendig noch als wirtschaftlich eingestuft.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

10. Petition 15/60 betr. Aufenthaltstitel

Die Petentin begehrt eine Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland.

Bei der Petentin handelt es sich um eine 1973 geborene georgische Staatsangehörige, die bereits vom Jahr 1996 an unter anderen Namen mehrmals zu kurzfristigen Aufenthalten in das Bundesgebiet ein- und – mehrfach mit Verzögerungen – auch wieder ausgereist ist.

Ende 2010 hat sich der Vertreter der Petentin beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages über die Möglichkeiten der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die Petentin erkundigt. Von dort wurde er an die zuständige Auslandsvertretung oder die innerdeutsche Ausländerbehörde verwiesen.

Im April 2011 reiste die Petentin mit einem Anfang April von der Deutschen Botschaft in Tiflis ausgestellten, bis Anfang Oktober 2011 gültigen Schengen-Visum zu Besuchszwecken in das Bundesgebiet ein. Anlässlich einer Mitte April 2011 erfolgten Vorsprache bei der Ausländerbehörde haben sich die Petentin sowie der Petitionsverfasser nach den Möglichkeiten für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Beschäftigungszwecken erkundigt. Die Petentin wurde auf den hierfür gesetzlich vorgesehenen Visumweg verwiesen.

Rechtliche Würdigung:

Nach § 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet u. a., dass der Ausländer mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat. Für die Erteilung des Visums ist die deutsche Auslandsvertretung im Herkunftsland zuständig.

Die Petentin ist nicht mit dem erforderlichen Visum im Sinne des § 5 Abs. 2 AufenthG eingereist. Sie hat Anfang April 2011 ein Schengen-Visum zu Besuchszwecken beantragt – als Reisezwecke wurden „Tourismus“ sowie „Besuch von Familienangehörigen oder Freunden“ angegeben – und erhalten. Das der Petentin erteilte Touristen-Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt entspricht nicht dem nunmehr gewünschten Aufenthaltszweck „Beschäftigung“.

Diese allgemeine Erteilungsvoraussetzung ist kein bloßer Ordnungsgrundsatz, sondern schützt das bedeutsame öffentliche Interesse, über das Aufenthaltsbegehren eines Ausländers entscheiden zu können, solange sich dieser noch im Ausland aufhält. Eine andere Verfahrensweise würde das Aufenthaltsgesetz aushebeln, eine vom Gesetzgeber nicht gewünschte unkontrollierte Zuwanderung ermöglichen und hätte außerdem für andere einreisewillige Ausländer Signalwirkung, sich auf dieselbe Art und Weise Zugang nach Deutschland zu verschaffen.

Von der Einhaltung des Visumverfahrens kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfüllt sind. Damit soll in Fällen, in denen die materielle Prüfung der Ausländerbehörde bereits zugunsten des Ausländers abgeschlossen ist, vermeiden werden, dass das Visumverfahren lediglich als leere Förmlichkeit durchgeführt werden muss. Der von der Petentin verfolgte Aufenthaltszweck „Beschäftigung“ auf der Grundlage von § 18 AufenthG vermittelt einen solchen Anspruch allerdings nicht.

Besondere Umstände des Einzelfalles, welche eine Nachholung des Visumverfahrens ausnahmsweise unzumutbar erscheinen lassen könnten, sind von der Petentin weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Zudem legen die häufigen Reisebewegungen der Petentin in der Vergangenheit den Schluss nahe, dass eine Nachholung des Visumverfahrens gerade nicht unzumutbar ist.

Das eigentliche, grundlegende Hindernis ist aber, dass die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur angestrebten Ausübung einer Beschäftigung als Haushaltshilfe im Fall der Petentin nicht vorliegen. Eine Beschäftigung als Haushaltshilfe in Haushalten mit Pflegebedürftigen ist nach § 21 der Beschäftigungsverordnung nur dann möglich, wenn die Haushaltshilfe aufgrund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl vermittelt worden ist. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Bundesagen-

tur für Arbeit und der georgischen Arbeitsverwaltung liegt derzeit nicht vor, sodass die Beschäftigung als Haushaltshilfe für die Petentin ausländerrechtlich nicht möglich ist.

Gleiches gilt für eine möglicherweise angestrebte Beschäftigung als Pflegekraft. Auch in diesem Fall kann nach § 30 Beschäftigungsverordnung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung als Pflegekraft nur dann erteilt werden, sofern die betreffende Person von der Bundesagentur für Arbeit aufgrund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren, die Auswahl und die Vermittlung vermittelt worden ist. Auch diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben, weswegen die Bundesagentur für Arbeit auch die Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung als Pflegekraft versagen müsste.

Weitere Rechtsgrundlagen, nach denen der Petentin eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden könnte, sind nicht ersichtlich.

Der Petentin kann bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Sie muss das Bundesgebiet wieder verlassen und für eine erneute Einreise das Visumverfahren für den gewünschten Aufenthaltzweck „Beschäftigung“ durchlaufen.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Funk

11. Petition 15/231 betr. Approbation, Einrichtung einer Ambulanz

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Erteilung der Approbation als Arzt. Ferner bittet er um eine moralisch-juristische sowie finanzielle Unterstützung für eine künftige Ambulanz.

II. Sachverhalt

a) Der Petent wurde im Jahr 1938 in der ehemaligen UdSSR – dem heutigen Litauen – geboren. Nach der Ausbildung zum Krankenpfleger und dem Wehrdienst studierte der Petent in den Jahren 1966 bis 1972 in der ehemaligen UdSSR an der Universität Medizin und schloss das Medizinstudium mit dem Diplom „Heilkunde“ ab. Anschließend übte der Petent den Beruf des Arztes bis 1989 in der ehemaligen UdSSR aus.

Im Oktober 1989 reiste der Petent in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter. Mit Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer

Flüchtlinge vom 26. April 1991 wurde der Petent als Asylberechtigter anerkannt.

Am 2. November 1992 beantragte der Petent erstmals die Erteilung einer Berufserlaubnis. Dem Petenten wurde eine fachlich eingeschränkte Berufserlaubnis für die Zeit vom 16. November 1992 bis 30. November 1994 erteilt, diese wurde bis 31. November 2000 verlängert. Der Petent wurde bereits damals darauf aufmerksam gemacht, dass eine fachlich uneingeschränkte Berufserlaubnis bzw. die Approbation nur erteilt werden kann, wenn ein gleichwertiger Kenntnisstand nachgewiesen ist. Entsprechend der damaligen Verwaltungspraxis hatte der Petent Gelegenheit, die Gleichwertigkeit im Rahmen des sogenannten Anpassungsjahres mittels Arbeitszeugnissen nachzuweisen. Den Nachweis hat der Petent nicht erbracht.

Am 26. Juli 1999 wurde der Petent eingebürgert.

Ein Antrag auf Erteilung der Approbation vom 12. August 1999 verlief wegen der nicht nachgewiesenen Gleichwertigkeit erfolglos.

b) Am 18. Mai 2011 beantragte der Petent unter Berufung auf die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (EU-RL 05/36) erneut die Erteilung der Approbation und legte die Anerkennung seines ehemals russischen Diploms aus dem Jahr 1972 durch das Litauische Gesundheitsministerium vom 19. Januar 2011 vor.

Dem Petenten wurde von der Approbationsbehörde mit Schreiben vom 25. Juli 2011 mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, den Antrag auf Erteilung der Approbation abzulehnen, weil die fachlichen Voraussetzungen nicht nachgewiesen sind und Zweifel an seiner gesundheitlichen Eignung bestehen.

c) Der Petent begehrt darüber hinaus eine finanzielle Unterstützung für eine künftige Ambulanz.

III. Rechtliche Würdigung

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erteilung der Approbation als Arzt liegen nicht vor.

Zu a):

Bei EU-Staatsangehörigen, deren Ausbildungsnachweise von der früheren Sowjetunion verliehen wurden, erkennt jeder Mitgliedstaat diese Ausbildungsnachweise an, wenn die litauische Behörde bescheinigt, dass diese Ausbildungsnachweise hinsichtlich der Aufnahme und Ausübung des Berufs des Arztes im Hoheitsgebiet Litauens die gleiche Rechtsgültigkeit haben, wie die von Litauen verliehenen Ausbildungsnachweise. Dieser Bescheinigung muss eine von der gleichen Behörde ausgestellte Bescheinigung darüber beigefügt sein, dass der Inhaber des Ausbildungsnachweises in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeit als Arzt im Hoheitsgebiet ausgeübt hat (Art. 23 Abs. 4 EU-RL 05/36).

Diese Voraussetzung liegt im Fall des Petenten unstrittig nicht vor. Zwar hat Litauen das Medizinstudium aus dem Jahr 1972 mit Bescheinigung vom 19. Januar 2011 anerkannt, jedoch kann der Petent die zusätzlich geforderte Tätigkeit als Arzt in Litauen nicht nachweisen. Der Petent hält sich seit Oktober 1989 in Deutschland auf und war – nach den Unterlagen der Approbationsbehörde – bis heute nicht mehr in Litauen als Arzt tätig.

Zu b):

Für die Ausübung des Arztberufs bedarf es gemäß der Bundesärzteordnung (BÄO) der Approbation (§ 3 BOÄ). Eine befristete oder auf eine bestimmte Tätigkeit beschränkte Ausübung des ärztlichen Berufs ist auch aufgrund einer Erlaubnis (§ 10 BÄO) zulässig.

Für die vom Petenten angestrebte Erteilung der Approbation sind die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Approbation als Arzt darf gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 BÄO nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist. Aufgrund der vorgelegten schriftlichen Unterlagen bestehen bei der Approbationsbehörde an der gesundheitlichen Eignung des Petenten Zweifel. Der Petent wurde deshalb um Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens gebeten. Dieses Gutachten wurde vom Petenten bisher nicht erbracht, sodass diese Zweifel weiterhin bestehen.

Ferner hat der Petent seine Ausbildung außerhalb Deutschlands absolviert. Die Erteilung der Approbation setzt in fachlicher Hinsicht den Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstands nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 a BÄO voraus. Die dazu erforderliche Eignungsprüfung zum Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstandes hat der Petent bis heute nicht abgelegt.

Die wesentlichen Unterschiede seiner Ausbildung können auch nicht durch eine entsprechende Berufspraxis ausgeglichen werden. Der Petent hat innerhalb der letzten achtzehn Jahre keine dauerhafte und langjährige Berufserfahrung gesammelt. Gegenüber der Approbationsbehörde hat er lediglich Tätigkeiten vom 8. Februar 1993 bis 7. Mai 1993 und 15. September 1999 bis 31. August 2000 angegeben.

Zu c):

Hinsichtlich einer finanziellen Unterstützung der geplanten Ambulanz hat das Sozialministerium dem Petenten mit Schreiben vom 10. Mai 2011 bereits mitgeteilt, dass eine Förderung mit Landesmitteln nicht möglich ist. Auch die Ärztekammer, die das Anliegen desweiteren geprüft hat, kann keine Zuschüsse gewähren. Ferner ist eine juristische Beratungshilfe durch die Ärztekammer nicht möglich. Diese ist den Kammermitgliedern vorbehalten.

IV. Ergebnis

Die Approbationsbehörde hat die Absicht, den Antrag auf Erteilung der Approbation rechtsmittelfähig abzu-

lehnen. Dem Petenten steht es frei, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Bei einer weiteren Ablehnung bleibt es ihm ferner unbenommen, ggf. eine gerichtliche Entscheidung durch das Verwaltungsgericht herbeizuführen.

Hinsichtlich der erbetenen juristischen Unterstützung wird der Petent auf die Anwaltschaft verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Funk

12. Petition 15/2025 betr. Gesundheitswesen, Heilpraktiker

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet darum, ihm die Gültigkeit seiner englischen Urkunde als Heilpraktiker für Biophysik auch für Deutschland zu bestätigen, ohne sich in Deutschland einer erneuten Heilpraktikerüberprüfung unterziehen zu müssen.

II. Sachverhalt

Nach eigenen Angaben hat der Petent von Dezember 2002 bis November 2004 im Bereich Energiemedizin ein Fernstudium am Institut für Komplementäre und Naturmedizin in London absolviert. Für praktische Übungen und Therapien sei er drei Mal für eine Woche in London gewesen. Er legt diesbezüglich ein vom „British register of complementary practitioners“ ausgestelltes Zertifikat über seine Qualifikation zum biophysikalischen Heilen vom 5. November 2004 vor. Außerdem legt er eine Bescheinigung des „Institute for complementary medicine“ in London (ohne Datum) vor, wonach das Institut seine Ausbildung und Heilverfahren im Bereich der Synergetik-Therapie und der Persönlichkeitsinformatik, ein in Großbritannien als Biophysical Healing bekanntes Verfahren, rückwirkend zum Mai 1999 anerkennt.

Der Petent betreibt als Leiter und Ausbilder der Persönlichkeitsinformatik eine Praxis und Akademie. Dort ist der Petent nach seinen Angaben seit 1999 als Therapeut tätig und bietet gegen Entgelt ca. dreistündige Sitzungen an, um aus den Symptomen seiner Klientinnen und Klienten die Hintergründe und Ursachen von Befindlichkeitsstörungen erkennen zu können, deren Auflösung von den Betroffenen in eigener Verantwortung durch eigene innere Bilder erfolgen soll. In einem gezielt geführten Prozess begleitet der Petent die Betroffenen an die Bilder, die das Problem verursacht haben. Nach den Ausführungen des Petenten würde die Erfahrung zeigen, dass Konfliktlösung, Bildwandlung, Energieerhöhung und neue Erkenntnisse die Frequenz wieder erhöhen und harmonisieren würden, sodass die im Prozess in eigener Freiheit ge-

wandelten Ereignisse erfahrungsgemäß eine Lösung des Problems seien.

Der Petent ist nicht im Besitz einer Heilpraktikererlaubnis nach deutschem Recht. Daher hat das zuständige Bürgermeisteramt dem Petenten mit Anordnung vom 10. Dezember 2010 die selbstständige Ausübung der Persönlichkeitsinformatik untersagt und dem Petenten zudem aufgegeben, das Schild mit dem Hinweis zur Persönlichkeitsinformatik an seinen Praxisräumen unverzüglich zu entfernen und die Angebote auf seiner Website unverzüglich zu löschen. Diese Anordnungen wurden mit Sofortvollzug versehen.

Gegen die o. g. Anordnung des Bürgermeisteramts hat der Petent am 16. Dezember 2010 Widerspruch erhoben. Da das Bürgermeisteramt diesem Widerspruch nicht abhelfen konnte, wurde der Widerspruch mit Bescheid des zuständigen Landratsamtes vom 4. August 2011 zurückgewiesen.

Mit Beschluss eines Verwaltungsgerichts vom 25. Mai 2011 wurde der Antrag des Petenten auf aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs abgelehnt. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 23. August 2011 wurde dagegen die aufschiebende Wirkung des am 16. Dezember 2010 erhobenen Widerspruchs wiederhergestellt.

Am 24. August 2011 hat der Petent gegen den Bescheid vom 10. Dezember 2010 Klage erhoben. Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 13. Juni 2012 hat der Petent dem Vergleichsvorschlag zugestimmt, wonach er sich verpflichtete, bis zum 30. Juni 2013 die Heilpraktikerüberprüfung abzulegen. Die Verfügung der beklagten Gemeinde sollte mit Wirkung ab Vorlage der Heilpraktikererlaubnis bei der beklagten Gemeinde aufgehoben werden. Am 13. Juli 2012 hat der Petent den gerichtlichen Vergleich vom 13. Juni 2012 angefochten. Die Wirksamkeit des gerichtlichen Vergleiches wurde jedoch mit Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 19. September 2012 bestätigt.

III. Rechtliche Würdigung

Die Tätigkeit des Petenten stellt die Ausübung von Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz dar, die gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes der Erlaubnis bedarf.

Gemäß § 1 Absatz 2 des Heilpraktikergesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird, Ausübung der Heilkunde.

Mit der Persönlichkeitsinformatik will der Petent Krankheiten heilen oder lindern. Daher ist von einer Ausübung der Heilkunde auszugehen. Auch bei fehlender Diagnose und Beratung während der Therapie-sitzungen fördert der Petent bei seinen Patienten die Erwartung, dass eine Heilung oder Linderung ihrer Krankheiten möglich sei. Trotz der angegebenen Selbstheilung kann die Therapie ohne den Petenten nicht durchgeführt werden. Anders als sog. Wunder- und Geistheiler (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom

2. März 2004 – 1 BvR 784/04 –) setzt die Methode des Petenten nicht lediglich auf spirituelle oder rituelle Heilung, die sich von der Medizin in einer Art und Weise entfernt, dass sie nicht mehr den Eindruck erwecken kann, es handle sich um eine medizinische Alternative.

Auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg führt in seinem Beschluss vom 23. August 2011 aus, dass bei der Beurteilung nach Aktenlage davon auszugehen ist, dass der Petent Heilkunde betreibt.

Die Ausführungen des Petenten, dass er in Großbritannien die Berufsqualifikation zur Anwendung von bio-physikalischen Heilverfahren erlangt habe und nach den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005 (ABl. Nr. L 255/22) zur Ausübung dieses Berufes auch in Deutschland berechtigt sei, ist rechtlich falsch.

Diese Richtlinie bezieht sich auf alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, die einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikation erworben haben, ausüben wollen (Art. 2 Abs. 1 RL). Da die Ausübung der Heilkunde nur nach den Regelungen des Heilpraktikergesetzes erfolgen darf, stellt die Heilkunde einen reglementierten Beruf dar [vgl. Art. 3 Abs. 1 a) RL]. Nach Art. 4 Abs. 2 RL ist für die Anerkennung maßgebend, dass der Beruf, den jemand in einem anderen Mitgliedstaat ausüben will, derselbe ist wie derjenige, den er in seinem Herkunftsmitgliedstaat absolviert hat. Der Beruf des Heilpraktikers in Deutschland ist mit dem britischen Diplom zur Anwendung bio-physikalischer Heilverfahren nicht vergleichbar. Voraussetzung für eine Tätigkeit als Heilpraktiker ist in Deutschland das Bestehen einer gesetzlich geregelten amtsärztlichen Überprüfung. Zudem bestehen gem. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz bestimmte Ausschlussgründe, bei deren Vorliegen die Erlaubnis nicht erteilt wird. Die Überprüfung zum Heilpraktiker umfasst Bereiche der Medizin, z. B. Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie, allgemeine Krankheitslehre, sowie praktische Themen, z. B. Erkennen und Erstversorgung akuter Notfälle, Techniken der klinischen Befunderhebung, Deutung grundlegender Laborwerte, Injektions- und Punktionstechniken, Blutabnahme sowie Praxishygiene, und naturheilkundliche Bereiche sowie Berufs- und Gesetzeskunde. Die britische Qualifizierung zur Anwendung bio-physikalischer Heilverfahren ist mit der Qualifizierung nach § 1 des Heilpraktikergesetzes nicht vergleichbar. Im Schreiben an den Petenten vom 17. Oktober 2005 hat das Ministerium für Arbeit und Soziales bereits ausgeführt, dass es im europäischen Ausland keine dem deutschen Heilpraktiker vergleichbare anerkannte Form der legalen Heilkundeausübung gebe. Der Petent hat daraufhin Petition beim Europäischen Parlament eingelegt. Im Antwortschreiben vom 19. Februar 2010 an die Mitglieder zitiert das Europäische Parlament die Europäische Kommission, wonach geprüft werden müsse, ob es in Deutschland einen dem Beruf des britischen Naturmediziners für biophysikalische Heilverfahren ent-

sprechenden Beruf gebe. Die von der Kommission durchgeführte Recherche nach einem solchen vergleichbaren Beruf sei jedoch erfolglos geblieben.

Der Petent benötigt daher eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes. Wie dem Vergleich vor dem Verwaltungsgericht vom 13. Juni 2012 zu entnehmen ist, hat sich der Petent verpflichtet, bis zum 30. Juni 2013 die Heilpraktikerüberprüfung abzulegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lucha

13. Petition 15/2509 betr. staatsanwaltliche Ermittlungen und Zwangsvollstreckung

I. Gegenstand der Petition

Soweit sich der Petent in zahlreichen Eingaben an die Staatsanwaltschaft, das Justizministerium und den Petitionsausschuss mit der Sachbearbeitung der Staatsanwaltschaft auf seine Strafanzeigen gegen den Schuldner Z. befasst, war dies bereits Gegenstand der Petition 15/1707, die der Landtag von Baden-Württemberg in seiner Sitzung vom 31. Januar 2013 (Drucksache 15/2878, lfd. Nummer 8) erledigt hat.

II. Sach- und Rechtslage

Auf neuerliche Eingaben an die Staatsanwaltschaft, in welchen die Aufnahme von Ermittlungen gegen Z. und die Ablösung des „untätigen“ Dezernten, Staatsanwalt D., gefordert wurde, hat der Leiter der Staatsanwaltschaft am 17. April 2013 an den Petenten ein Schreiben gerichtet, das auszugsweise wie folgt lautet:

„Zunächst stellt es ein verbreitetes Missverständnis dar, dass die Staatsanwaltschaft bzw. die Strafjustiz insgesamt die Möglichkeit hat, Ihnen ‚zu Ihrem Geld‘ zu verhelfen. Ziel des Strafverfahrens und Aufgabe der Strafjustiz ist vielmehr die Klärung der Frage, ob sich ein Beschuldigter strafbar gemacht hat. ...

Nun aber zu den konkreten auf Ihre Anzeigen hin gegen Herrn Z. eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Betruges bzw. der Vereitelung der Zwangsvollstreckung: ... Dass die Verfahren nach Durchführung umfangreicher Ermittlungen eingestellt wurden, hat nichts mit einer fehlenden Motivation des sachbearbeitenden Staatsanwalts zu tun, sondern beruht darauf, dass ein Tatnachweis letztlich nicht möglich war. ...

Ich habe allerdings, als ich mir die Akten nunmehr nochmals habe vorlegen lassen, festgestellt, dass Sie in den letzten Wochen eine ganze Reihe von Schreiben hierher gerichtet und weitere Unterla-

gen übersandt hatten. Ob sich daraus Umstände ergeben, die Anlass für eine Wiederaufnahme der Ermittlungen sein könnten, konnte noch nicht geprüft werden, da die Akten versandt waren und erst seit wenigen Tagen wieder vorliegen. Diese Prüfung wird allerdings eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, da Staatsanwalt D. nicht mehr bei der Staatsanwaltschaft tätig ist (um Missverständnissen vorzubeugen: Sein Ausscheiden aus der Staatsanwaltschaft beruht auf einem turnusmäßigen Stellenwechsel und hat absolut nichts mit seiner Arbeit im vorliegenden Verfahren zu tun) und sein Dezerntat noch nicht neu besetzt ist. ...“

Der Petition kann, soweit sie die Sachbearbeitung bei der Staatsanwaltschaft betrifft, nicht abgeholfen werden. Grund für Maßnahmen der Dienstaufsicht besteht nicht. Die Ermittlungsführung in der Vergangenheit war bereits Gegenstand der Prüfung und hat keinen Grund zu Beanstandungen gegeben, wie zu Petition 15/1707 ausgeführt wurde. Ob die neueren Schreiben des Petenten Anlass zur Wiederaufnahme der Ermittlungen geben, wird derzeit von der Staatsanwaltschaft geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist vom Petenten abzuwarten. Sollte er mit dem Ergebnis nicht zufrieden sein, steht ihm gegen die neue Entscheidung der Beschwerdeweg offen. Soweit der Petent die Ablösung des Staatsanwalts D. fordert, hat sich dies durch dessen Ausscheiden aus der Behörde erledigt.

Soweit der Petent darüber hinaus mit E-Mail vom 9. März 2013 und Schreiben (gerichtet an den Direktor des Amtsgerichts) vom gleichen Tag Schwierigkeiten in der Zwangsvollstreckung anführt und konkret moniert, dass auch die zwischenzeitlich erfolgte „Nachbesserung“ der eidesstattlichen Versicherung des Schuldners Z. noch unvollständig sei, kann der Petition ebenfalls nicht abgeholfen werden.

Der Petent hatte sich insoweit bereits mit Schreiben vom 17. Februar 2013 an den Direktor des zuständigen Amtsgerichts gewandt. Dieser antwortete dem Petenten mit dem der Petition beiliegenden Schreiben vom 7. März 2013 ausführlich wie folgt:

„Herr Z. hat zwischenzeitlich seine eidesstattliche Versicherung ergänzt. Im Kern beanstanden Sie in Ihren Schreiben weiterhin, dass die Angaben des Herrn Z. im Rahmen der von ihm abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen auch jetzt noch unrichtig und unvollständig sind. Hierzu führen Sie einzelne Punkte an, um dies zu belegen. Gleichzeitig haben Sie von Rechtsmitteln keinen Gebrauch gemacht.

Im Rahmen der eidesstattlichen Versicherung hat der Schuldner seine Vermögensverhältnisse offenzulegen. Über die Folgen falscher und wahrheitswidriger Angaben wird der Schuldner ausführlich belehrt. Ist die eidesstattliche Versicherung dennoch inhaltlich falsch, wie Sie es beispielsweise im Hinblick auf das Einkommen der Ehefrau darlegen, führt dies nicht zu einer weiteren Ergänzung. Mit dem Verfahren auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung kann der Schuldner nicht auf direktem Wege zu wahrheitsgemäßen Angaben gezwun-

gen werden. Der Gesetzgeber geht angesichts der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt davon aus, dass der Schuldner, um einer Strafe zu entgehen, wahrheitsgemäß sein Vermögen angibt. Tut er dies dennoch nicht, bleibt – worauf Sie bereits ... [der Gerichtsvollzieher] hingewiesen hat – nur der Weg der strafrechtlichen Verfolgung. Da die Punkte, um die die eidesstattliche Versicherung vom 24. August 2012 gemäß dem Beschluss des Amtsgerichts vom 30. November 2012 ergänzt werden musste, mit der weiteren eidesstattlichen Versicherung vom 21. Dezember 2012 abgearbeitet sind, besteht derzeit kein Grund für ein weiteres Tätigwerden des Gerichtsvollziehers. Dessen Aufgabe ist es nicht, Nachforschungen über die inhaltliche Richtigkeit einer eidesstattlichen Versicherung anzustellen. Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht sind deshalb derzeit nicht veranlasst.

Sollten Sie einen förmlichen Antrag auf weitere Ergänzung stellen, wird es Sache des Gerichtsvollziehers sein, diesen zu bescheiden. Hiergegen stehen Ihnen dann Rechtsmittel offen. ...“

Diese Erläuterungen sind zutreffend. Dem Petenten bleibt es jedenfalls unbenommen, bei dem zuständigen Gerichtsvollzieher einen förmlichen Antrag auf weitere Nachbesserung (bzw. Ergänzung) des Vermögensverzeichnisses des Schuldners zu stellen. Die Verpflichtung des Schuldners zu einer solchen Nachbesserung (Ergänzung) besteht allgemein, wenn er ein lückenhaftes, ungenaues oder unklares Vermögensverzeichnis vorlegt, es mithin nicht so vollständig ausgefüllt hat, wie das nach dem Zweck des § 807 ZPO für die Kenntnis des Gläubigers zum Zugriff auf angegebene Vermögenswerte erforderlich ist. Eingeleitet wird das Nachbesserungsverfahren jeweils mit einem entsprechenden Auftrag des Gläubigers (§ 900 Abs. 1 Satz 1 ZPO); dieser kann sich nicht sogleich mit der Erinnerung (§ 766 ZPO) an das Vollstreckungsgericht wenden mit dem Antrag, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, das (nicht abgeschlossene) Verfahren fortzuführen. Ggf. ist es zunächst Sache des Gerichtsvollziehers, den Antrag zu verbescheiden. Dagegen steht dem Gläubiger dann ein Rechtsmittel offen.

Im vorliegenden Fall hat der Petent zwar zuletzt mit Schreiben vom 9. März 2013 sinngemäß einen solchen neuen förmlichen Antrag auf weitere Nachbesserung (bzw. Ergänzung) des Vermögensverzeichnisses des Schuldners Z. gestellt; seinen Antrag hat er allerdings an die falsche Stelle (den Direktor des Amtsgerichts und nicht den Gerichtsvollzieher) gerichtet. Ob (und ggf. wie) der Antrag bereits verbeschieden wurde, ist vom Petenten weder vorgetragen noch ist dies sonst ersichtlich.

Ein Anlass, insoweit tätig zu werden, bestand und besteht nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

14. Petition 15/2630 betr. Angelegenheit des ZfP

Die Petentin wendet sich gegen ihre Unterbringung im Maßregelvollzug und die Vollzugsgestaltung im Maßregelvollzug eines Psychiatrischen Zentrums. Sie beklagt, dass u. a. die Sozialarbeiterin keine Zeit habe und man zur Therapie Pillen und „Giftzeug“ erhalte.

Die Eingabe der Petentin lässt keine konkreten Handlungen von Mitarbeitern des Psychiatrischen Zentrums nach Zeit und Ort erkennen.

Das betroffene Psychiatrische Zentrum teilt im Rahmen des Petitionsverfahrens mit, dass die Petentin am 11. Juli 2012 zunächst vorläufig nach § 126a StPO durch das Amtsgericht untergebracht worden sei und am 29. Oktober 2012 dann endgültig durch Urteil des Landgerichts, rechtskräftig seit 7. März 2013, wegen gefährlicher Körperverletzung. Die Unterbringung erfolgte nach § 63 StGB aufgrund Schuldunfähigkeit. Im Rahmen des Strafverfahrens hätten die psychiatrischen Sachverständigen eine anhaltende wahnhafte Störung festgestellt. Die Petentin sei seit Beginn der stationären Aufnahme nicht zu einer medikamentösen Behandlung zu motivieren. Es bestehe ein systematisierter Beeinträchtigungswahn, der sich in der Einrichtung im stationären Setting auf die Mitpatienten und das Personal der Station beziehe. Das Erleben der Petentin sei gekennzeichnet durch eine wahnhafte Verarbeitung nahezu aller Handlungen anderer als gegen sich gerichtet.

Derart ist auch die Petition zu lesen, in der sich die Petentin über eine Vielzahl von Behörden und Institutionen und innerhalb der Einrichtung über das gesamte Personal beschwert.

Ein konkretes rechtswidriges Verhalten, das etwaige fach- oder rechtsaufsichtliche Maßnahmen erfordern würde, ist im Vortrag der Petentin nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nach nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

15. Petition 15/2701 betr. Bausache, Beschwerden über Behörden; Kostenerstattung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent sieht sich durch eine Entscheidung des Regierungspräsidiums über die Erstattung von Kosten im Widerspruchsverfahren in seinen Rechten beeinträchtigt und begehrt eine Überprüfung.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt:

Eine Genossenschaft (BA) beantragte 2010 den Abbruch von Lagerhallen der in B. bestehenden Ge-

treideannahmestelle sowie den Neubau einer Annahmehalle und von drei Silos. Im August 2010 führte die Gemeinde B. eine Nachbarbeteiligung entsprechend § 55 der Landesbauordnung (LBO) durch. Der Petent, Eigentümer eines am Rande an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücks, erhob, wie andere Nachbarn, Einwendungen. Im Februar 2011 führte die Gemeinde B. nochmals eine Nachbarbeteiligung zu einer geänderten Planung durch, die nur noch zwei neue Silos vorsah. Auch gegen diese Planung erhob der Petent, neben anderen, Einwendungen. Das Landratsamt erteilte im April 2011 eine Baugenehmigung mit zahlreichen Nebenbestimmungen zum Schutz der Anwohner. Neben anderen Widersprechenden erhob der Petent am 26. April 2011 Widerspruch. Das Landratsamt informierte die Widersprechenden mit Schreiben vom 19. Juli 2011, die BA habe mitgeteilt, dass sie wegen der einschränkenden Auflagen der Baugenehmigung nach einer anderen Lösung als eine Verwirklichung des genehmigten Bauvorhabens suche. Daraufhin teilte der Petent unmittelbar dem Regierungspräsidium mit, dass er auf eine Begründung seines Widerspruchs verzichte. Im Mai 2012 fragte das Regierungspräsidium das Landratsamt nach dem Sachstand und bat um Vorlage der Akten zur Entscheidung, falls die BA nicht auf die Genehmigung verzichte. Im Juni 2012 legte das Landratsamt die Widersprüche dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vor.

Nach Durchführung eines Ortstermins und Besichtigung einer vergleichbaren Getreideannahmestelle kam das Regierungspräsidium zum Ergebnis, dass eine Ausführung des Vorhabens zumindest Rechte der widersprechenden Angrenzer N. beeinträchtigen würde, was diese in einem umfangreich begründeten Widerspruch auch geltend gemacht hatten. Am 20. Juli 2012 gab das Regierungspräsidium dem Widerspruch der Eheleute N. statt und hob die Baugenehmigung auf.

Am 17. August 2012 teilte der Petent dem Regierungspräsidium mit, er gehe davon aus, dass sich die Angelegenheit erledigt habe und sich eine Entscheidung durch Bescheid des Regierungspräsidiums über seinen Widerspruch erübrige. Am 7. November 2012 teilte das Regierungspräsidium allen anderen Widersprechenden und dem Petenten mit, dass die Baugenehmigung inzwischen im Zuge eines anderen Widerspruchsverfahrens aufgehoben worden und diese Entscheidung bestandskräftig sei. Damit habe sich der eingelegte Widerspruch erledigt. Das Widerspruchsverfahren werde eingestellt. Die Kosten des Verfahrens trage das Land.

Die mit ihrem Widerspruch erfolgreichen Widerspruchsführer N. machten keine Kosten zur Erstattung geltend. Alle anderen Widerspruchsführer, deren Widerspruch für erledigt erklärt wurde, beantragten gleichfalls keine Kostenerstattung, ausgenommen der Petent.

Auf Fragen des Petenten am 22. Dezember 2012, unter anderem zur Kostenerstattung, teilte das Regierungspräsidium ihm am 3. Januar 2013 unter anderem mit, dass, nachdem dem Petenten im Widerspruchsverfahren keine Kosten für einen Rechtsanwalt ent-

standen seien, die erstattungsfähigen Kosten allenfalls gering sein dürften. Ob sich der Aufwand für deren Geltendmachung und den Nachweis lohne, bleibe der Entscheidung des Petenten überlassen.

Im Januar 2013 beantragte der Petent beim Landratsamt die Erstattung von Kosten in Höhe von 977,55 €. Den Betrag errechnete er aus Pkw-Fahrtkosten zwischen seinem Wohnort M. und B. sowie zwischen B. und H. und zurück (0,30 € je km). Im Einzelnen berechnete der Petent:

1. 183,60 € für 612 am 11. August 2010 mit dem Pkw gefahrene km zur Akteneinsicht im Nachbarbeteiligungsverfahren von M. nach B. und zurück.
2. 201,00 € für 612 am 18. Februar 2011 mit dem Pkw gefahrene km von M. nach B. und zurück zur Akteneinsicht in einem weiteren Nachbarbeteiligungsverfahren sowie 58 gefahrene km von B. nach H. und zurück zur Rechtsberatung.
3. 183,60 € für 612 mit dem Pkw gefahrene km am 22. Februar 2011 von M. nach B. und zurück zur Teilnahme an einer Sitzung des Technischen Ausschusses des Gemeinderats B.
4. 201,00 € für 612 mit dem Pkw gefahrene km am 20. April 2011 zur Rechtsberatung von M. nach B. und zurück sowie 58 gefahrene km von B. nach H. und zurück.
5. 201,00 € für 612 mit dem Pkw gefahrene km am 3. August 2011 zur Rechtsberatung von M. nach B. und zurück sowie 58 gefahrene km von B. nach H. und zurück.

Belege zu der Rechtsberatung legte der Petent nicht vor. Zudem machte der Petent Portokosten für Einschreiben am 26. April 2011, und am 12. Juli 2012 sowie für seinen Antrag auf Kostenerstattung am 7. Februar 2013 geltend.

Da das Landratsamt diese Kosten als nicht erstattungsfähig ansah, leitete es den Antrag an das Regierungspräsidium weiter.

Das Regierungspräsidium teilte dem Petenten mit, dass Kosten im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren nicht erstattungsfähig sind, weshalb die geltend gemachten Fahrtkosten für mehrere Informationsreisen im Baugenehmigungsverfahren (oben Nummern 1. bis 3.) sowie Portokosten unberücksichtigt bleiben müssten.

Dem Grunde nach erkannte es das Regierungspräsidium als notwendig an, dass der offenbar nicht rechtskundige Petent, um seinen Widerspruch vorzubereiten, eine Beratungsstelle aufsuchte, nach Angabe des Petenten am 20. April 2011 in H. Dass der Petent mehrmals mit seinem Pkw jeweils 600 km zur Rechtsberatung hätte fahren müssen, sah das Regierungspräsidium als nicht notwendig an. Dem Petenten wurde mitgeteilt, um unnötige Kosten zu vermeiden hätte er auch eine näher zu seinem Wohnort gelegene Beratungsstelle aufsuchen können. Das Regierungspräsidium errechnete mit Hilfe eines Routenplaners fiktive Fahrtkosten für einen Pkw von der Wohnadresse des Petenten in M. zu einer nahe gelegenen

Rechtsberatungsstelle von „Haus und Grund“ in M. (6,3 km, hin und zurück 12,8 km x 0,30 €, somit 3,84 €).

Für die Übersendung seines Widerspruchs erkannte es die von dem Petenten berechneten Kosten für ein Einschreiben an, für das weitere Schreiben des Petenten im Widerspruchsverfahren erkannte es gewöhnliche Portokosten an. Die für den Kostenerstattungsantrag geltend gemachten Portokosten bezeichnete es gegenüber dem Petenten als nicht erstattungsfähig, da diese nicht dem Widerspruchsverfahren zuzurechnen sind.

Folglich setzte das Regierungspräsidium die erstattungsfähigen Kosten auf 6,99 € fest (3,84 € für eine Informationsreise am 20. April 2011 zur Rechtsberatung im Widerspruchsverfahren sowie 2,60 € Kosten für ein Einschreiben zur Übersendung des Widerspruchs am 26. April 2011 und 0,55 € für das Schreiben des Petenten an das Regierungspräsidium vom 12. Juli 2012).

Der Petent verzichtete „aus Kostengründen“ darauf, die Entscheidung im Verwaltungsrechtsweg überprüfen zu lassen. Die Entscheidung des Regierungspräsidiums wurde deshalb bestandskräftig. Gleichwohl sieht sich der Petent in seinen Rechten beeinträchtigt.

2. Rechtliche Beurteilung

Aufwendungen zur Wahrung von Nachbarrechten im Baugenehmigungsverfahren (Nachbarbeteiligung gemäß § 55 LBO) können nicht erstattet werden; dafür gibt es keine Rechtsgrundlage. Deshalb lehnte das Regierungspräsidium eine Erstattung der von dem Petenten in diesem Zusammenhang geltend gemachten Aufwendungen zu Recht ab (Pos. 1. bis 3. der Kostenaufstellung des Petenten sowie 2,60 € Portokosten im Baugenehmigungsverfahren).

Kosten im Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) können nur auf der Grundlage des § 80 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) erstattet werden. Soweit ein Widerspruch erfolgreich ist, sind demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen zu erstatten (§ 80 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG).

Erledigt sich ein Widerspruch auf andere Weise, wie hier der Widerspruch des Petenten durch die Erledigungserklärung des Regierungspräsidiums vom 7. November 2012, wird über die erstattungsfähigen Kosten nach billigem Ermessen entschieden; der bisherige Sachstand ist dabei zu berücksichtigen (§ 80 Abs. 1 Satz 5 LVwVfG).

Ausweislich seines Schreibens vom 17. August 2012 ging der Petent zutreffend davon aus, dass nach der ihm bekannten Haltung der BA zu einer Realisierung des Bauvorhabens sowie dem Sachstand der Überprüfung der Baugenehmigung im Widerspruchsverfahren zur Wahrung seiner Rechte keine rechtlichen Darlegungen zur Begründung seines Widerspruchs erforderlich sind. Deshalb hat er seinen Widerspruch auch nicht begründet. Gleichwohl erkannte es das Regierungspräsidium an, dass es der Petent für notwendig hielt, vor Einlegung seines Widerspruchs Rechtsrat

einzuholen und erkannte die dafür geltend gemachten Fahrtkosten dem Grunde nach als erstattungsfähig an. Für die Erstattungsfähigkeit von Kosten ist aber der allgemeine Grundsatz maßgebend, dass jeder Verfahrensbeteiligte die Pflicht hat, die Kosten, deren Erstattung er will, nach Möglichkeit niedrig zu halten. Unter Beachtung dieses Grundsatzes hat das Regierungspräsidium, wie näher dargelegt ist, über die Kostenerstattung nach billigem Ermessen entschieden.

Der Petent hatte es selbst in der Hand, die seines Erachtens nicht rechtmäßige Kostenerstattung im Verwaltungsrechtsweg überprüfen zu lassen. Nachdem er „aus Kostengründen“ darauf verzichtete, ist die bestandskräftige Entscheidung des Regierungspräsidiums unanfechtbar.

Die aufwändige, für den Petenten kostenfreie, Überprüfung im Petitionsverfahren hat ergeben, dass die Entscheidung des Regierungspräsidiums sachgerecht und nicht zu beanstanden ist. Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens (§ 51 LVwVfG) liegen nicht vor.

Mit seinem Antrag erklärte der Petent ausdrücklich, dass er wegen des Verfahrens von seiner Hauptwohnung in M. nach B. gefahren sei. Anzumerken ist, dass der Petent, auch ausweislich des von ihm in einigen Schreiben verwendeten Briefkopfes, weiterhin einwohnerrechtlich in B. gemeldet ist und dort eine Nebenwohnung unterhält. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung kann angenommen werden – mag gleichwohl dahinstehen – dass deshalb Fahrten zwischen den Wohnungen des Petenten in M. und in B. jedenfalls auch dessen privatem Lebensbereich zuzurechnen sind. Darauf kommt es jedoch nicht mehr an.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

16. Petition 15/2688 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

II. Sachverhalt

Bei den Petenten handelt es sich um eine 42-jährige Mutter und deren 12-jährigen Sohn. Sie sind kosovarische Staatsangehörige.

Die Petentin reiste erstmals im Jahr 1993 in das Bundesgebiet ein, wo sie erfolglos ein Asylverfahren durchlief. Im August 2000 kam ihr Sohn zur Welt. Im Oktober 2000 reisten die Petenten freiwillig aus.

Im September 2011 reisten die Petenten erneut in das Bundesgebiet ein. Die Einreise erfolgte ohne das er-

forderliche Visum zu ihrem Ehemann bzw. Vater. Dieser war mit der Petentin während ihres Voraufenthalts verheiratet und ist Vater des Sohnes der Petentin. Er ist aufgrund einer zwischenzeitlichen Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen seit 2007 im Besitz einer Niederlassungserlaubnis. Nachdem er sich im Jahr 2008 scheiden ließ, heiratete er im Jahr 2009 erneut die Petentin. Die Petenten stellten nach ihrer Einreise einen Antrag auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen.

Nachdem der Ehemann im Juni 2012 wegen versuchten Totschlags an der Petentin in Untersuchungshaft genommen wurde, teilte die Petentin mit, dass sie die Wiederaufnahme einer ehelichen Lebensgemeinschaft ablehne. Der Ehemann wurde inzwischen zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und fünf Monaten verurteilt und ist noch immer inhaftiert. Das Regierungspräsidium prüft derzeit dessen Ausweisung.

Mit Verfügung vom Januar 2013 lehnte die Ausländerbehörde den Antrag auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen ab und forderte die Petenten unter Androhung der Abschiebung in den Kosovo zur Ausreise auf. Gegen diese Verfügung wurde Widerspruch eingelegt, über den bislang noch nicht entschieden wurde. Zudem wurde ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht gestellt, welcher im April 2013 abgelehnt wurde.

Der Lebensunterhalt der Familie ist seit der Inhaftierung des Ehemannes nicht gesichert. Die Petentin geht keiner Erwerbstätigkeit nach und hat dies auch in der Vergangenheit nicht getan. Der Sohn besucht derzeit die Werkrealschule.

Die Petentin gibt an, aufgrund des gewalttätigen Übergriffs ihres Ehemannes unter einer traumatischen Störung zu leiden. Entsprechende ärztliche Atteste, die dies belegen würden, hat die Petentin bislang nicht vorgelegt.

Die Petentin trägt darüber hinaus vor, von der Verwandtschaft des Ehemannes im Heimatland aufgrund dessen Inhaftierung bedroht zu werden. Auf die Möglichkeit, diesbezüglich einen Asylfolgeantrag zu stellen, wurde die Petentin von der Ausländerbehörde hingewiesen. Eine entsprechende Antragstellung unterblieb jedoch bislang.

III. Rechtliche Würdigung

Die Petenten haben keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Soweit sich die Petentin im Hinblick auf die Bedrohung durch die Verwandtschaft ihres Ehemannes auf das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) bei abgelehnten Asylbewerbern auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Die Entscheidungen des Bundesamts binden die Ausländerbehörden des Lan-

des. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Aufgrund des während des Voraufenthalts durch die Petentin erfolglos betriebenen Asylverfahrens bleibt das Bundesamt für die Feststellung von Abschiebungsverboten zuständig. Ein entsprechender Antrag wurde bislang jedoch – trotz Hinweises seitens der Ausländerbehörde – nicht gestellt.

Die Petenten können auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Eine Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug nach § 30 AufenthG scheidet bereits daran, dass die Petentin angegeben hat, dass sie die Wiederaufnahme einer ehelichen Lebensgemeinschaft ablehne. Spätestens durch den Tötungsversuch des Ehemannes dürfte die Beziehung zu der Petentin in einer Weise erschüttert worden sein, die deren Fortbestehen unwahrscheinlich macht. Auch das Verwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom April 2013 festgestellt, dass eine übereinstimmende Erklärung der Ehegatten, dass trotz des Haftaufenthalts an der ehelichen Lebensgemeinschaft festgehalten werden soll, nicht vorliegt. Abgesehen davon hat die Petentin nicht nachgewiesen, dass sie über die erforderlichen Deutschkenntnisse verfügt und die Einreise erfolgte nicht mit dem erforderlichen Visum (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG).

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den Sohn der Petentin zum Zweck des Kindernachzugs scheidet an dem Umstand, dass lediglich der Vater im Besitz eines Aufenthaltsrechts ist und dieser nicht allein personensorgeberechtigt ist.

Darüber hinaus halten sich keine Familienangehörigen im Bundesgebiet auf, von denen die Petenten ein Aufenthaltsrecht ableiten könnten. Nach alledem kommt die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen nicht in Betracht.

Als Rechtsgrundlage für den weiteren Verbleib der Petenten im Bundesgebiet kommt auch nicht § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht, denn ein dauerhaftes und unverschuldetes rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis ist nicht ersichtlich. Art. 6 GG und Art. 8 EMRK stehen einer Rückkehr der Petenten in den Kosovo nicht entgegen.

Eine rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise aufgrund familiärer Bindungen zu dem aufenthaltsberechtigten Ehemann scheidet aus, da die Wiederaufnahme einer ehelichen Lebensgemeinschaft unwahrscheinlich ist. Die Petenten lebten etwa elf Jahre getrennt von dem Ehemann. Zudem befindet sich dieser aktuell in Haft, wodurch derzeit ohnehin keine Lebensgemeinschaft im engeren Sinne geführt werden könnte. Insofern wäre es den Petenten jederzeit möglich und zumutbar, in den Kosovo auszureisen. Im Übrigen ist fraglich, ob der Ehemann überhaupt im Besitz seines Aufenthaltsrechts bleiben wird. Aufgrund seiner Straftat wird derzeit eine Ausweisung geprüft.

Aber auch der Aspekt des nach Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten Privatlebens steht einer Ausreise der Petenten nicht entgegen. Ein Privatleben im Sinne des Art. 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift

eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Der Aufenthalt der Petenten ist seit der Einreise im September 2011 rechtswidrig. Da ihnen ausschließlich Duldungen erteilt worden sind, wurde ihnen zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen, in Deutschland bleiben zu dürfen hätte begründen können.

Doch selbst, wenn zugunsten der Petenten unterstellt würde, dass die Beendigung des Aufenthalts in ihre Rechte aus Art. 8 EMRK eingreifen würde, wäre der Eingriff gerechtfertigt. Die zuständige Behörde hat, sofern ein Eingriff im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK vorliegt, die gegenläufigen Interessen des betroffenen Einzelnen und der gesamten Gesellschaft in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Hinsichtlich der Petenten überwiegt eindeutig das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung, da weder eine Verwurzelung im Bundesgebiet noch eine Entwurzelung von ihrem Herkunftsland vorliegt.

Die Petentin hält sich – abgesehen von ihrem insoweit rechtlich nicht relevanten ersten Aufenthalt von 1993 bis 2000 – erst seit knapp zwei Jahren im Bundesgebiet auf und hat in dieser Zeit keine persönlichen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen im Bundesgebiet entwickelt, die im Sinne des Schutzes des Privatlebens nach Art. 8 EMRK das öffentliche Interesse an einer geordneten Regelung von Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet überwiegen würden. Eine wirtschaftliche Integration im Sinne einer eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts hat nicht stattgefunden. Die Petentin bezieht öffentliche Leistungen. Sonstige Integrationsleistungen sind nicht erkennbar.

Auch eine Entwurzelung von ihrem Herkunftsland liegt nicht vor. Die Petentin reiste erstmals im Alter von 23 Jahren in das Bundesgebiet ein und hat damit ihre Prägung im Heimatland erfahren. Sie hielt sich außerdem von ihrem 30. bis zu ihrem 41. Lebensjahr im Heimatland auf und hat damit den weit überwiegenden Teil ihres Lebens dort verbracht. Es ist davon auszugehen, dass sie dessen Sprache spricht und auch mit den dortigen Verhältnissen vertraut ist. Einer Reintegration dürfte insofern nichts entgegenstehen.

Das Gleiche gilt für den Sohn der Petentin. Minderjährige Kinder teilen grundsätzlich aufenthaltsrechtlich das Schicksal ihrer Eltern. Steht den Eltern wegen deren mangelnden Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland über Art. 8 EMRK in Verbindung mit § 25 Abs. 5 AufenthG kein Aufenthaltsrecht zu, so ist davon auszugehen, dass auch ein Minderjähriger, der im Bundesgebiet geboren wurde oder dort lange Zeit gelebt hatte, auf die von den Eltern nach der Rückkehr im Familienverband zu leistenden Integrationshilfen im Heimatland verwiesen werden kann.

Der Sohn wurde zwar im Bundesgebiet geboren, hat dieses aber bereits im Alter von zwei Monaten verlas-

sen und seine Kindheit bis zum Alter von elf Jahren im Heimatland verbracht. Ihm wird es aufgrund seines Alters mit Hilfe der Mutter möglich sein, sich vollständig in die Lebensverhältnisse des Herkunftslandes zu reintegrieren. Die Tatsache, dass er derzeit im Bundesgebiet die Werkrealschule besucht, kann zu keinem anderen Ergebnis führen.

Eine Unmöglichkeit der Ausreise ergibt sich auch nicht aufgrund der angeblichen psychischen Erkrankung der Petentin. Nachweise bezüglich ihrer Erkrankung blieb die Petentin bislang schuldig.

Nachdem sonstige Ausreisehindernisse nicht ersichtlich sind, scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG aus.

Sonstige Rechtsgrundlagen, nach denen den Petenten ein Aufenthaltstitel erteilt werden könnte, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Pröfrock

17. Petition 15/2735 betr. Strafvollstreckungssache, Ausweisung

Der Petent begehrt die sofortige Ausweisung, hilfsweise die sofortige Abschiebung aus dem Bundesgebiet. Außerdem verlangt er eine Kostenerstattung für sein Ausweisdokument, das bei seiner Festnahme angeblich von der Polizei beschädigt wurde.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 29-jährigen ukrainischen Staatsangehörigen. Er reiste im November 2011 illegal in das Bundesgebiet ein und hat sich hier zunächst mit gefälschten finnischen Dokumenten aufgehalten, mit denen er seine wahre Identität verschleierte und als vermeintlicher Unionsbürger ein Aufenthalts- und Arbeitsrecht im Bundesgebiet vortäuschte. Nachdem die Fälschungen entdeckt wurden, wurde der Petent im Februar 2013 in Untersuchungshaft verbracht und mit Verfügung vom März 2013 bestandskräftig aus dem Bundesgebiet ausgewiesen. Durch Urteil des Amtsgerichts vom 7. Mai 2013 wurde er unter anderem wegen unerlaubten Aufenthalts zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Monaten und zwei Wochen verurteilt.

Soweit der Petent die sofortige Ausweisung, hilfsweise die sofortige Abschiebung aus dem Bundesgebiet begehrt, hat sich die Petition erledigt.

Mit Verfügung vom 12. Juni 2013 hat die Staatsanwaltschaft nach § 456 a der Strafprozessordnung zum Zeitpunkt der Abschiebung von der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe abgesehen. Die Abschiebung des Petenten in sein Heimatland wurde am 25. Juli 2013 vollzogen.

Soweit der Petent eine Kostenerstattung für sein Ausweisdokument verlangt, das bei seiner Festnahme angeblich von der Polizei beschädigt wurde, kann der Petition nicht abgeholfen werden. Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt hat den verwahrten Reisepass des Petenten in Augenschein genommen und hierbei lediglich Gebrauchsspuren, aber keine Beschädigung des Passes festgestellt. Ein Ausweis befand sich nicht unter den in der Justizvollzugsanstalt verwahrten Gegenständen des Petenten.

Beschlussempfehlung:

Soweit der Petent die Ausweisung aus dem Bundesgebiet begehrt, wird die Petition für erledigt erklärt. Soweit der Petent eine Kostenerstattung für ein Ausweisdokument begehrt, kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Präfrock

18. Petition 15/2744 betr. Ausgleichsforderungen gegenüber dem SWR wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten

Der Petent hat sich an den Petitionsausschuss gewandt, weil er der Ansicht ist, dass seinem minderjährigen Sohn Ausgleichsforderungen gegen den SWR wegen der Produktion und Verwendung von seinen Sohn abbildendem Filmmaterial ohne wirksames Einverständnis zustünden.

Der Petent trägt vor, sein damals drei Jahre alter Sohn sei am 4. Oktober 2012 in der von diesem besuchten Kindertagesstätte von einem Drehteam des SWR gefilmt worden. Hierüber sei der Petent im Vorfeld weder in Kenntnis gesetzt worden noch habe er sein Einverständnis mit Filmaufnahmen seines Sohnes erteilt. Die anwesenden Erzieherinnen seien ebenfalls nicht im Vorfeld informiert und daher mit der Situation überfordert gewesen. Es sei daher keine abschließende Klärung der Frage erfolgt, ob die Eltern der anwesenden Kinder mit Filmaufnahmen einverstanden seien. Der Beitrag mit den Aufnahmen seines Sohnes sei anschließend im SWR-Fernsehen ausgestrahlt worden und über mehrere Monate im Internet frei abrufbar gewesen. Die vom Petenten daraufhin dem SWR am 14. Oktober 2012 in Rechnung gestellte und als „Darstellerhonorar“ bezeichnete Forderung in Höhe von 21.576,00 € habe der SWR als absurd und abwegig abgetan; auch die Kontrollgremien des SWR hätten ihre Zuständigkeit verneint.

Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für eine umgehende Begleichung seiner Ausgleichsforderungen einzusetzen und zu prüfen, warum die Kontrollgremien des SWR in seiner Angelegenheit versagten und wie derlei Fehlverhalten künftig ausgeschlossen werden könne.

Das Staatsministerium hat den SWR um Stellungnahme zum Fall des Petenten gebeten. Der SWR hat

zum Sachverhalt zunächst mitgeteilt, dass er einen Fernsehbeitrag produzierte, der sich mit der Betreuung von Kindern durch die Großeltern befasste. Hierzu sei auch in dem vom Sohn des Petenten besuchten Kindergarten gedreht worden. Als das SWR-Drehteam am Nachmittag des Drehtages im Kindergarten erschienen sei, habe es sich vor Ort vorgestellt und darum gebeten, dass sich diejenigen, deren Kinder nicht gefilmt werden sollten, in einen Teil des Raumes begeben mögen; dieser Bitte sei eine kleine Gruppe gefolgt. Für die verbleibenden Kinder habe eine Erzieherin eine Freigabe erteilt. Im Nachgang der Ausstrahlung des Beitrags sei es dann zu einem langwierigen Schriftwechsel mit dem Petenten gekommen. Das vom Petent geforderte Darstellerhonorar in Höhe von 21.576,00 € habe der SWR mangels Rechtsgrundlage abgelehnt. Weder gebe es eine entsprechende Honorarvereinbarung noch einen Anspruch auf Entschädigung wegen etwaiger Persönlichkeitsrechtsverletzung. Um Weiterungen vorzubeugen, habe sich der SWR jedoch in dem dem Petitionsausschuss vorliegenden Schreiben vom 8. Februar 2013 verpflichtet, das betreffende Filmmaterial nicht mehr zu verwenden. Zum Vorwurf des Petenten, die Kontrollgremien des SWR hätten versagt, hat der SWR ausgeführt, dass sich der Petent an den Landesrundfunkrat gewandt habe und Unterlassung der Verbreitung des Beitrags, Herausgabe von Recherchematerial sowie arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen Autor, zuständigen Redakteur, Kameraleute, Tontechniker, sonstige technische Mitarbeiter und den Personalchef des SWR und die Amtsenthebung des Intendanten verlangt habe. Der Vorsitzende des Landesrundfunkrats habe dem Petenten daraufhin mit Schreiben vom 28. März 2013 mitgeteilt, dass diese Maßnahmen nicht in die Zuständigkeit des Landesrundfunkrats fielen.

Zunächst ist festzuhalten, dass das Staatsministerium aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks keine umfassende Fachaufsicht über den SWR ausübt. Gemäß § 37 SWR-Staatsvertrag (SWR-StV) beschränkt sich die im zweijährigen Wechsel mit der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz ausgeübte Aufsicht vielmehr auf die Einhaltung der Bestimmungen des SWR-StV sowie der allgemeinen Rechtsvorschriften; es handelt sich also um eine reine Rechtsaufsicht. Rechtsaufsichtliche Maßnahmen sind zudem gemäß § 37 Abs. 2 SWR-StV erst zulässig, wenn die zuständigen Organe des SWR die ihnen obliegenden Pflichten nicht oder nicht hinreichend erfüllen.

Die Prüfung und gegebenenfalls Begleichung der vom Petenten geltend gemachten Forderungen sowie die von ihm gegenüber dem Landesrundfunkrat geforderten arbeitsrechtlichen Maßnahmen und die Herausgabe von Filmmaterial fallen – wie vom Vorsitzenden des Landesrundfunkrats in seinem Schreiben vom 28. März 2013 ausgeführt – zunächst in die Zuständigkeit des Intendanten, der gemäß § 25 Abs. 1 SWR-StV den SWR leitet und die Verantwortung für den gesamten Betrieb trägt. Soweit – wie hier – nicht die inhaltliche Programmgestaltung betroffen ist, überwacht der Verwaltungsrat des SWR die Geschäftsführung des Intendanten, § 21 Abs. 1 SWR-StV.

Unabhängig von der vom Petenten und vom SWR jeweils unterschiedlich beurteilten Frage, ob die Aufnahme und Verbreitung des Filmmaterials, das den Sohn des Petenten zeigt, von einer wirksamen Einwilligung gedeckt war bzw. ob es einer solchen Einwilligung überhaupt bedurfte, weil – so die Auffassung des SWR im Schreiben vom 8. Februar 2013 – der Sohn des Petenten und die übrigen abgebildeten Kinder lediglich als „Beiwerk“ zum Gesamtbild im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 Kunsturhebergesetz einzustufen sein könnten, bleibt festzuhalten, dass der SWR den streitgegenständlichen Fernsehbeitrag aus dem Netz genommen und sich gegenüber dem Petenten rechtsverbindlich verpflichtet hat, ihn auch anderweitig nicht mehr zu verbreiten. Ein fortdauernder Rechtsverstoß, der ein rechtsaufsichtliches Einschreiten gegenüber dem SWR rechtfertigen könnte, ist daher nicht ersichtlich.

Da die Rechtsaufsicht ausschließlich im öffentlichen Interesse ausgeübt wird, sind die Rechtsaufsichtsbehörden auch nicht dazu berufen, zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Privatpersonen und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu entscheiden. Die Frage, ob dem Sohn des Petenten ein „Darstellerhonorar“ oder auch ein Schadensersatz- oder sonstiger Geldanspruch gegen den SWR zusteht, ist eine solche Frage des Privatrechts, deren Beantwortung in erster Linie den ordentlichen Zivilgerichten obliegt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Zur Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche ist der Petent auf den Rechtsweg zu verweisen.

Berichterstatter: Präfrock

19. Petition 15/2867 betr. Beihilfe (Aufwendungen Privatklinik)

Der Petent machte mit Beihilfeantrag vom 11. März 2013 die ihm entstandenen Aufwendungen anlässlich seines stationären Aufenthalts in einer Klinik i.H.v. 2.006,54 Euro zur Beihilfegewährung geltend. Diese Aufwendungen wurden vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) mit Beihilfebescheid vom 4. April 2013 i.H.v. 1.801,31 Euro als beihilfefähig anerkannt. Unberücksichtigt blieben somit Aufwendungen i.H.v. 205,23 Euro, welche bei einer Beihilfegewährung eine Beihilfe (der Bemessungssatz des Petenten beträgt 70 Prozent) i.H.v. 143,66 Euro ergeben hätten.

Mit Schreiben vom 9. April 2013 hat der Petent Widerspruch gegen den Beihilfebescheid eingelegt. Es erging hierauf mit Schreiben vom 13. Juni 2013 ein Widerspruchsbescheid des LBV. Eine Klageerhebung ist bisher nicht erfolgt.

Nach seinen Angaben hat er sich auf der Homepage des LBV über die Beihilfefähigkeit von Aufwendun-

gen in nicht zugelassenen Krankenhäusern nach § 108 Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V) informiert. Auf der Homepage der betreffenden Klinik hat er den Hinweis gefunden: „Zulassung für alle Kassen“.

Das LBV führte aufgrund der Behandlung in einer Privatklinik eine Vergleichsberechnung durch, weshalb dem Petenten nicht alle Aufwendungen erstattet wurden.

Der Petent begehrt nun die vollständige Erstattung seiner Aufwendungen, insbesondere der Wahlleistungen.

Zur Vergleichsberechnung bei Privatkliniken:

Aus der Abrechnung der Klinik ergibt sich, dass es sich nicht um ein zugelassenes Krankenhaus i. S. v. § 108 SGB V handelt, sondern vielmehr um eine sog. Privatklinik i. S. d. § 7 Absatz 2 Beihilfeverordnung (BVO). Die Beihilfefähigkeit bemisst sich daher nach § 7 Absatz 2 i. V. m. Absatz 7 BVO. Es wird eine Vergleichsberechnung mit den fiktiven Kosten, welche in einem zugelassenen Krankenhaus nach § 108 SGB V entstanden wären, durchgeführt.

Die Unterscheidung im baden-württembergischen Beihilferecht nach gemäß § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern und Krankenhäusern, die keine solche Zulassung besitzen (Privatkliniken), ergibt sich zunächst daraus, dass zugelassene Krankenhäuser einer gewissen staatlichen Vorabkontrolle hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit unterliegen, nicht zugelassene Krankenhäuser hingegen nicht.

Die unterschiedlichen beihilferechtlichen Regelungen bezüglich zugelassener Krankenhäuser und nicht zugelassener Krankenhäuser beruhen weiter auf dem das Beihilferecht bestimmenden Grundsatz der Angemessenheit. Der Begriff der beihilferechtlichen Angemessenheit erschließt sich aus der Verpflichtung des Dienstherrn, Beihilfe im Rahmen des medizinisch Gebotenen gewähren zu müssen. Der Gesetzgeber hat das öffentliche Interesse an einer effektiven und sparsamen Verwendung von Steuergeldern, die zur Erfüllung der verfassungsrechtlichen Fürsorgepflicht zur Verfügung stehen, zu berücksichtigen und ist daher gehalten, die Erstattungsfähigkeit auf die preisgünstigste von mehreren gleichermaßen geeigneten Behandlungen zu begrenzen. Die strukturellen Unterschiede zwischen Privatkliniken und Krankenanstalten, die in öffentlich-rechtliche Strukturen eingebunden sind, beeinflussen den Angemessenheitsmaßstab nicht; das gilt auch für die Erhebung der Mehrwertsteuer.

Dadurch, dass zugelassene Krankenhäuser die Gewähr für Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit bieten, ergeben sich aus deren Preisniveau die angemessenen Kosten einer Krankenhausbehandlung. Da nicht zugelassene Krankenhäuser ihre Preise weitestgehend frei bestimmen können, ist es beihilferechtlich geboten, die Erstattungsfähigkeit auf das angemessene Niveau zu begrenzen.

Durch die Krankenhausplanung wird eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, eigenverantwortlich wirtschaftenden Kranken-

häusern zu sozial tragbaren Pflegesätzen gewährleistet. Die Krankenhauspläne der Bundesländer stellen die für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Krankenhäuser nach Standort, Bettenzahl und Fachrichtung sowie Versorgungsstufe dar. Der konkrete Bedarf an stationären Krankenhausleistungen wird festgestellt. Zudem bestimmt der Krankenhausplan, welche Krankenhäuser zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung notwendig sind. Plankrankenhäuser sind regelmäßig zugelassene Krankenhäuser, also keine Privatkliniken im oben genannten Sinne.

Da die Plankrankenhäuser die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung abdecken, ist davon auszugehen, dass die Leistungen eines solchen Krankenhauses in Anspruch genommen werden können und diese zur Versorgung der Patienten geeignet und ausreichend sind.

Bei der Vergleichsberechnung wird als Vergleichskrankenhaus das vom Sitz der Beihilfestelle in Fellbach nächstgelegene Krankenhaus der Maximalversorgung einer Vergleichsberechnung zugrunde gelegt.

Wegen des ergänzenden Charakters der Beihilfe sind ausdrücklich auch Härten und Nachteile hinzunehmen, die sich aus den pauschalierenden und typisierenden Beihilfevorschriften ergeben und die keine unzumutbare Belastung bedeuten.

Zur Nichteinbeziehung der Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) in die Vergleichsberechnung bei Privatkliniken:

Das LBV hat die von der Klinik berechnete Mehrwertsteuer nicht mit in die Vergleichsberechnung einbezogen. Da ein zugelassenes Krankenhaus i. S. v. § 108 SGB V von der Umsatzsteuerpflicht befreit ist, ist die bei Privatkliniken berechnete Mehrwertsteuer nicht in die Vergleichsberechnung mit einzubeziehen.

Bezüglich der Nichteinbeziehung der Mehrwertsteuer in die Vergleichsberechnung laufen derzeit vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg Verfahren, welche zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig sind. Dem Petenten wurde angeboten, das Widerspruchsverfahren ruhend zu stellen, bis eine rechtskräftige Entscheidung zu dieser Thematik vorliegt. Dies hat der Petent jedoch abgelehnt, da er mit seinem Widerspruch vom 9. April 2013 vielmehr eine Beihilfegewährung zu den Wahlleistungen begehrt.

Es folgte daraufhin mit Schreiben vom 13. Juni 2013 ein Widerspruchsbescheid des LBV.

Zur Beihilfefähigkeit von Wahlleistungen in Privatkliniken:

Als Grund für die Ablehnung des Ruhens des Widerspruchsverfahrens führte der Petent u. a. aus, dass für ihn nicht die Nichteinbeziehung der Mehrwertsteuer maßgeblich ist, sondern dass ihm keine Beihilfe zu den Wahlleistungen gewährt wurde.

Wahlleistungen gemäß § 6a Absatz 1 Nummer 3 BVO als solche können nur in Privatkliniken entstehen, welche die Bundespflegesatzverordnung (BPfV) oder das Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) sinngemäß

anwenden. Aufwendungen für Wahlleistungen für ein Zweibettzimmer können nur in Höhe des Tagessatzes für ein Zweibettzimmer im Vergleichskrankenhaus als beihilfefähig anerkannt werden. Die Wahlleistung Zweibettzimmer muss von der Privatklinik angeboten werden, d. h. es darf keine Regelleistung darstellen.

Zwar hat die Klinik in ihrer Rechnung ersichtlich gemacht, dass sie die BPfV bzw. das KHEntgG sinngemäß anwendet. Allerdings ist weder aus der Rechnung, noch aus den Informationen auf der Homepage der Klinik erkennbar, dass das Zweibettzimmer als Wahlleistung angeboten wird. Bei einer Bettenzahl von 14 Betten und den Angaben der Homepage, handelt es sich bei den Zweibettzimmern vielmehr um eine Regelleistung. Eine Beihilfe zu Wahlleistungen kann daher nicht gewährt werden. Ebenso kann auch kein Tagegeld gemäß § 15 Absatz 4 BVO aufgrund eines Verzichts auf Wahlleistungen gewährt werden, da der Petent keine Möglichkeit hatte, Wahlleistungen in Anspruch zu nehmen.

Das LBV hat daher zu Recht keine Beihilfe zu Wahlleistungen gewährt und einen Widerspruchsbescheid erlassen.

Zur Informationspflicht des Beamten:

In seinem Petitionsschreiben führte der Petent aus, dass er sich auf Informationen verlassen habe, welche er auf der Homepage des LBV abgerufen hat. Er hat hierbei unter der Rubrik „Fachliche Themen/Beamte/Beihilfe/Stationäre Behandlungen nach § 7 BVO“ folgenden Hinweis gelesen:

„Behandlungen in nicht zugelassenen Krankenhäusern nach § 108 SGB V

Nicht zugelassen bedeutet in diesem Zusammenhang, dass diese Krankenhäuser in der Regel gesetzlich Krankenversicherte nicht zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung behandeln, weil sie keine Versorgungsverträge mit der Gesetzlichen Krankenversicherung haben.“

Er stellt hierzu die Frage, ob er sich auf diese Informationen verlassen darf, oder ob er diese einer genauen rechtlichen Prüfung unterziehen muss.“

Grundsätzlich gilt, dass dem Dienstherrn keine aus der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht abzuleitende allgemeine Pflicht zur Belehrung über alle für den Beamten einschlägigen Rechtsvorschriften obliegt, vor allem dann nicht, wenn es sich um Vorschriften handelt, deren Kenntnis bei dem Beamten vorausgesetzt werden oder sich der Beamte unschwer selbst verschaffen kann.

Offenbar hat der Petent die Informationen auf der Homepage des LBV nicht vollständig gelesen, denn zwei Absätze weiter hätte er folgende Information gefunden:

„Welche Leistungen sind dem Grunde nach beihilfefähig?

Leistungen anlässlich einer Behandlung in einem nicht zugelassenen Krankenhaus sind in dem Umfang beihilfefähig, in dem sie auch in einem zuge-

lassenen Krankenhaus (z.B. Kreiskrankenhäuser, städtische Kliniken, Universitätskliniken, usw.) beihilfefähig wären. Solche Leistungen sind z.B. die allgemeinen Krankenhausleistungen nach Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung. Weitere detaillierte Informationen hierzu finden Sie hier.“

Unter dem weiterführenden Link „hier“ findet sich ein Informationsblatt des LBV, welches nicht nur die Rechtslage im Bezug auf Privatkliniken noch einmal erklärt, sondern zum einen auf das erhöhte Kostenrisiko explizit hinweist und zum anderen dies auch noch einmal mit Beispielsberechnungen verdeutlichend darstellt.

Die BVO sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften sind im Übrigen ebenfalls auf der Homepage des LBV zum Abruf bereitgestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann daher nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Präfrock

20. Petition 15/2900 betr. staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

Der Petent beanstandet die Sachbehandlung seiner Strafanzeige gegen einen Telekommunikationsanbieter und deren Rechtsanwälte wegen Betruges durch die Staatsanwaltschaft.

Der Petent erstattete mit Schreiben vom 15. Mai 2013 bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen einen Telekommunikationsanbieter wegen Betruges sowie gegen die von dieser Firma beauftragte Rechtsanwaltskanzlei wegen Beihilfe zum Betrug, da der Telekommunikationsanbieter wiederholt versucht habe, eine unberechtigte Forderung durch die genannte Rechtsanwaltskanzlei beizutreiben. Obwohl der DSL-Anschluss abgeschaltet worden sei, sollen hierüber angeblich Leistungen erbracht worden sein.

Die Staatsanwaltschaft sah mit Verfügung vom 28. Mai 2013 gemäß § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab, da zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat nicht ersichtlich seien. Insbesondere seien keine Anhaltspunkte dafür dargetan, dass der angezeigte Rechtsanwalt den Petenten bewusst über das Bestehen einer zivilrechtlichen Forderung seiner Mandantin getäuscht habe. Vor allem dürften Anwälte im Allgemeinen auf die Angaben ihrer Mandanten vertrauen und den ihnen mitgeteilten Sachverhalt auch weitergeben. Schließlich seien auch keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die Verantwortlichen des Telekommunikationsanbieters vorsätzlich eine nicht bestehende Forderung geltend gemacht haben.

Hiergegen wandte sich der Petent mit einer Beschwerde vom 1. Juli 2013.

Die Generalstaatsanwaltschaft wies die Beschwerde mit Bescheid vom 17. Juli 2013 unter Bezugnahme auf die zutreffenden Gründe der angefochtenen Einstellungsverfügung zurück.

Der Petent begehrt, dass das Verfahren wiederaufgenommen wird. Es sei technisch nicht möglich, dass über einen abgeschalteten Telefonanschluss Gespräche geführt werden.

In Übereinstimmung mit der Bewertung der Generalstaatsanwaltschaft sind keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Sachbehandlung der Strafanzeige des Petenten durch die Staatsanwaltschaft ersichtlich.

Die Staatsanwaltschaft hat mit nicht zu beanstandender Begründung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 152 Absatz 2 StPO abgesehen.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kommt nur in Betracht, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen. In subjektiver Hinsicht setzt der Straftatbestand des Betruges eine vorsätzliche Täuschung voraus. Hierfür liegen keine zureichenden Anhaltspunkte vor.

Hinsichtlich des beschuldigten Rechtsanwalts sind keine konkreten Tatsachen ersichtlich, wonach dieser den von seiner Mandantin übermittelten Informationen nicht glauben durfte und im Rahmen der Geltendmachung der Forderung bewusst wahrheitswidrig vorgetragen hat.

Nachdem es sich auch nicht ausschließen lässt, dass innerhalb des Telekommunikationsunternehmens, welches nach eigenen Angaben fünfzehn Millionen Kunden in zehn Ländern betreut, versehentlich ein Fehler unterlaufen ist, fehlen auch insoweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine vorsätzliche Täuschung. Es kann daher letztlich dahingestellt bleiben, ob – wie vom Petenten behauptet – die Geltendmachung der Forderung tatsächlich unberechtigt erfolgt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Präfrock

21. Petition 15/2602 betr. Rundfunkbeitrag, Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

I. Gegenstand der Petition

Der Petent setzt sich für eine Änderung des § 4 Abs. 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) ein. Die Vorschrift legt den Beginn einer Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht auf den Ersten des Monats fest, zu dem der Gültigkeitszeitraum des Bescheids, mit dem die Voraussetzungen der Befreiung dargelegt werden, beginnt, wenn der Antrag innerhalb von zwei Mona-

ten nach dem Erstellungsdatum des Bescheids gestellt wird. Wird der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, der der Antragstellung folgt.

Nach Ansicht des Petenten sollte die Befreiung jedoch unabhängig vom Ausstellungsdatum des Bewilligungsbescheids sein. Die bestehende Regelung benachteilige Menschen, die innerhalb des Bewilligungszeitraums des Bescheids umziehen müssten und dies erst „entsprechend des Antragsmonats/Umzugsmonats“ meldeten. Diese Menschen hätten das Recht auf eine Befreiung und müssten dennoch den Rundfunkbeitrag entrichten, nur weil der Bescheid älter als zwei Monate sei, aber noch Gültigkeit besitze. Über diese Tatsache würden die Betroffenen erst informiert, wenn es zu spät sei.

Die Befreiung sollte daher rückwirkend zum Beginn des Bewilligungszeitraums beginnen oder – falls es vorher keinen Grund zur Befreiung gab, weil z. B. ein Mitbewohner den Rundfunkbeitrag entrichtet hat – rückwirkend zum Beginn des Monats, in dem der Grund der Nichtbefreiung entfiel.

II. Rechtliche Würdigung

Der bis Ende 2012 geltende Rundfunkgebührenstaatsvertrag sah in § 6 Abs. 5 vor, dass die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht stets erst mit dem Ersten des Monats erfolgte, der dem Monat der Antragstellung folgte. Der daraus folgende Ausschluss einer rückwirkenden Befreiung entsprach dem sozialrechtlichen Grundsatz, dass Sozialleistungen nicht für die Vergangenheit gewährt werden können und wurde vielfach gerichtlich bestätigt.

Mit der Neuregelung in § 4 Abs. 4 RBStV hat sich der Gesetzgeber entschieden, für einen begrenzten Zeitraum von zwei Monaten nach Erstellung eines die Befreiungsvoraussetzungen dokumentierenden Bescheids auch eine rückwirkende Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht zuzulassen. Eine noch weitergehende Rückwirkung hat er jedoch bewusst nicht vorgenommen, weil der oben beschriebene sozialrechtliche Grundsatz im Rundfunkbeitragsrecht nicht vollständig aufgegeben werden sollte.

Inwiefern damit eine ungerechtfertigte Benachteiligung von Personen verbunden sein soll, die während des Bewilligungszeitraums einer Sozialleistung umziehen, erschließt sich auch aus dem Vorbringen des Petenten nicht unmittelbar. Es erscheint zumutbar, den Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht innerhalb von zwei Monaten nach Erstellung des die Befreiungsvoraussetzungen dokumentierenden Sozialleistungsbescheids stellen zu müssen, um in den Genuss einer rückwirkenden Befreiung zu gelangen. Auf dem Antragsformular des Beitragsservice für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird im Übrigen ausdrücklich auf die nur begrenzte Rückwirkung hingewiesen.

Wer als Sozialleistungsempfänger bisher in einer Wohnung lebte, für die ein anderer Mitbewohner den Rundfunkbeitrag entrichtet hat, erleidet keinen Nach-

teil, wenn er die Befreiung spätestens mit seinem Auszug beantragt. In diesem Fall erfolgt die Befreiung unabhängig vom Erstellungsdatum des Bewilligungsbescheids gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 RBStV nämlich unmittelbar mit dem Beginn des auf den Auszug folgenden Monats. Für den Fall, dass der bisher zahlende Mitbewohner auszieht, greift die Vorschrift des § 2 Abs. 3 Satz 2 RBStV, wonach von einem anderen als dem bisher in Anspruch genommenen Beitragsschuldner für eine Wohnung für zurückliegende Zeiträume kein Beitrag erhoben werden kann, wenn dieser die Befreiungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Inanspruchnahme nachweist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Raab

22. Petition 15/2780 betr. Personenschäden durch Straßenbahnunfälle

Zur Abmilderung von Unfallfolgen zwischen Stadtbahnfahrzeugen und Menschen fordert der Petent die Anbringung von Schürzen/Abweisern am Vorderteil von Stadtbahnfahrzeugen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Nach Darstellung des Petenten häufen sich in jüngster Zeit Unfälle mit Stadtbahnfahrzeugen mit schweren Folgen. Durch das Anbringen einer „Schürze“ am Vorderteil des Stadtbahnfahrzeugs könnten die Folgen wesentlich verringert werden. Die Schürze soll verhindern, dass verunglückte Personen unter Stadtbahnfahrzeuge gelangen. Da nach Auffassung des Petenten die Ausrüstung der Stadtbahnfahrzeuge mit einer derartigen Schürze von den Verkehrsunternehmen aus Kostengründen abgelehnt wird, soll der Gesetzgeber Abhilfe schaffen (analog Unterfahrschutz bei Lkw).

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Stadtbahnfahrzeuge werden nach dem jeweiligen Stand der Technik auf der Grundlage der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) entwickelt und zugelassen. Es handelt sich hierbei um eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Die vom Petenten angesprochenen hochflurigen Stadtbahnfahrzeuge entsprechen dem Entwicklungsstand der 80er-Jahre. Anfang der 90er-Jahre wurden Konstruktionsempfehlungen zur Frontgestaltung von Stadtbahnfahrzeugen in Bezug auf Passantenschutz entwickelt, welche für neuere Stadtbahngenerationen richtungsweisend waren. Die ab dem Jahre 1995 beschafften Niederflur-

stadtbahnwagen des betreffenden Verkehrsunternehmens verfügen über eine entsprechend optimierte Frontgestaltung. Diese Fahrzeuge besitzen im Gegensatz zu den herkömmlichen Fahrzeugen einklappbare Fahrzeugkupplungen und ermöglichen damit das Verschließen des Frontbereiches mit einer Frontschürze. Daraus ergibt sich im Falle einer Kollision mit Radfahrern und Fußgängern ein signifikanter Sicherheitsgewinn, da die Wahrscheinlichkeit, im Kollisionsfall unter die Bahn zu geraten, deutlich verringert ist. Diese Art der Gestaltung von Frontpartien hat sich bei Neufahrzeugen zum Stand der Technik entwickelt.

Eine Nachrüstung der noch vorhandenen Hochflurstadtbahnwagen ist nur mit einem erheblichen technischen und finanziellen Aufwand möglich. In Verbindung mit der betrieblich erforderlichen automatischen Kupplung wäre eine komplette Umgestaltung der Fahrzeugfront bis in die tragende Grundstruktur erforderlich, die in diesem Bereich einem Fahrzeugneubau gleichkäme. Bisher ist kein Anwendungsfall bekannt, in dem ein vergleichbares Fahrzeug entsprechend umgerüstet wurde.

Die vom Petenten vorgeschlagene Lösung („Kuhfänger“) lässt sich nicht von Lokomotiven auf Stadtbahnen übertragen. Aufgrund des geringen Gewichts der Stadtbahnwagen einerseits und befestigten Flächen zwischen den Schienen an Stadtbahntrassen im innerstädtischen Bereich andererseits könnten eingeklemmte Gegenstände zu einer Entgleisung des Fahrzeugs führen. Gemäß dem damaligen Stand der Technik besitzen die in Fahrtrichtung führenden Drehgestelle Bahnräumer unmittelbar vor den Rädern. Diese können jedoch nicht verhindern, dass eine Person unter das Fahrzeug gerät. Das Augenmerk des Unternehmens richtet sich deshalb auf den mittelfristigen Ersatz der noch vorhandenen Hochflurstadtbahnwagen.

Insgesamt sind im Netz des Verkehrsunternehmens 258 Schienenfahrzeuge eingesetzt, davon bereits 68 mit optimierter Front (verdeckte Kupplung/Frontschürze). Darüber hinaus wurden bereits 30 Fahrzeuge des neuen Fahrzeugtyps ET 2010 bestellt, mit einer zusätzlichen Option auf weitere 45 Fahrzeuge. Vom neuen Fahrzeugtyp NET 2012 wurden 25 Fahrzeuge bestellt, mit einer zusätzlichen Option auf weitere 50 Fahrzeuge. Alle verfügen über einfahrbare Kupplungen und geschlossene Frontbereiche.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass dem Altbestand von 197 Fahrzeugen nunmehr 150 neue optimierte Fahrzeuge als Bestellung und Option gegenüber stehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition wird, soweit der Austausch der bisherigen Fahrzeuge durch Neubestellungen und Optionen sukzessive erfolgen wird, für erledigt erklärt.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden, soweit eine Nachrüstung des Altbestandes gefordert wird.

Berichterstatter: Raab

23. Petition 15/2747 betr. Änderung des JVollzGB V; Vollzug der Sicherungsverwahrung

I. Gegenstand der Petition

Mit seiner Eingabe an den Petitionsausschuss begehrt der Petent eine Änderung des Buches 5 des Justizvollzugsgesetzbuches (JVollzGB V – Vollzug der Sicherungsverwahrung) durch Streichung der Vorschriften, die eine Einschränkung der Rechte der Sicherungsverwahrten aus Gründen der (Anstalts-)Ordnung zulassen. Ferner fordert er eine Klarstellung, dass die Rechte der Sicherungsverwahrten gerade nicht aus Ordnungsgründen eingeschränkt werden können.

II. Rechtliche Würdigung

Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 hat der Landtag am 14. November 2012 das „Gesetz zur Schaffung einer grundgesetzkonformen Rechtsgrundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg“ beschlossen und damit eine verfassungskonforme landesgesetzliche Rechtsgrundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung geschaffen. Auch der Bundesgesetzgeber hat am 5. Dezember 2012 mit dem „Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung“ nicht nur die Voraussetzungen für Anordnung und Beendigung der Sicherungsverwahrung neu geregelt, sondern entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auch die wesentlichen Leitlinien für deren Vollzug vorgegeben.

In dem Bestreben, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen und dabei bundesweit einheitliche Standards für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zu gewährleisten, haben sich sämtliche Bundesländer an einer von der Justizministerkonferenz eingesetzten Länderarbeitsgruppe beteiligt. Baden-Württemberg hat sich – wie die anderen Bundesländer – in seinem Gesetzgebungsverfahren an den von der Arbeitsgruppe entwickelten Musterregelungen orientiert. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist nun im Buch 5 des Justizvollzugsgesetzbuches geregelt, das am 1. Juni 2013 in Kraft getreten ist.

Die neuen Regelungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung setzen die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Verpflichtung zu einem therapiegerichteten und freiheitsorientierten Vollzug der Sicherungsverwahrung konsequent um. Künftig trägt die Gestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung ausschließlich dem spezialpräventiven Charakter der Sicherungsverwahrung Rechnung. Dementsprechend wurden Einschränkungen des Alltagslebens der Untergebrachten im Abstand zum Strafvollzug auf das Unumgängliche reduziert. Dem Abstandsgebot wird insbesondere auch dadurch Rechnung getragen, dass die in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten in einer speziellen und vom Strafvollzug getrennten Einrichtung untergebracht sind, wo sie entsprechend dem jeweiligen Bedarf behandelt und betreut werden können. In dieser Einrichtung und dem dazu gehörenden

Außenbereich dürfen sich die Untergebrachten außerhalb der Nachtruhe weitgehend frei bewegen. Das ihnen zur alleinigen Nutzung überlassene Zimmer dürfen sie mit eigenen Gegenständen ausstatten. Ferner wird den Untergebrachten ermöglicht, sich selbst zu verpflegen. Dazu wurden auch die Einkaufsmöglichkeiten erweitert. Mit den neuen gesetzlichen Regelungen wurde darüber hinaus die Arbeitspflicht für Untergebrachte aufgehoben und die Arbeitsvergütung im Verhältnis zum Strafvollzug von neun auf 16 Prozent der Bemessungsgröße erhöht. Auch das Taschengeld wurde deutlich erhöht.

In einigen Vorschriften des JVollzGB V finden sich in der Tat Einschränkungen bzw. Möglichkeiten der Einschränkung aus Gründen der Ordnung der Justizvollzugsanstalt. Diese Einschränkungen wurden im Unterschied zum Strafvollzug jedoch deutlich reduziert. Die verbliebenen Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung sind nicht nur unter vollzuglichen Gesichtspunkten unabdingbar, sondern tragen mit Blick auf die Untergebrachten auch dem Resozialisierungsgebot und dem Angleichungsgrundsatz Rechnung. Beide Gesichtspunkte beanspruchen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 auch im Vollzug der Sicherungsverwahrung Geltung.

Bei den Vorschriften zur Regelung der Anstaltsordnung geht es letztlich um Regeln, die ein friedliches, gedeihliches und sozialadäquates Zusammenleben innerhalb der Anstalt gewährleisten sollen. Hier gilt für die in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten kein anderer Maßstab als für Bürger außerhalb des Justizvollzugs, denen zur Gewährleistung eines geordneten Zusammenlebens in zahlreichen Rechtsvorschriften Einschränkungen unter dem Gesichtspunkt der „öffentlichen Ordnung“ auferlegt werden können.

Für eine Änderung des Buches 5 des Justizvollzugsgesetzbuches besteht daher aus Sicht des Petitionsausschusses kein Anlass.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rech

24. Petition 15/2653 betr. Kommunalaufsicht

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt, dass der Landtag die Gemeinden am Kaiserstuhl, deren Bürgermeister eine gemeinsame Stellungnahme zur B 31 West verfasst haben, in der aus seiner Sicht ehrenrührige und unwahre Behauptungen aufgestellt werden, auffordern möge, dieses zu unterlassen bzw. soweit die Stellungnahme bereits veröffentlicht ist, eine Gegendarstellung zu veröffentlichen.

Im Weiteren vermutet der Petent, dass es sich nicht um alle Bürgermeister am Kaiserstuhl handle und

außerdem nur um Bürgermeister, die in der Nähe des Kaiserstuhls ansässig seien.

1. Sachverhalt

Im September 2012 wurde der erste Bauabschnitt zum Neubau der B 31-West zwischen Freiburg und Breisach eröffnet. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hatte zuvor im November 2011 entschieden, das Planfeststellungsverfahren für den zweiten Bauabschnitt von Breisach bis Gottenheim derzeit ruhen zu lassen. Eine Realisierung des Vorhabens ist aufgrund der finanziellen Situation und der begrenzten finanziellen Zuweisungen vom Bund auf absehbare Zeit nicht zu erwarten. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hatte deshalb das Regierungspräsidium Freiburg gebeten zu prüfen, ob die Verkehrsabwicklung in der Region durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen verbessert werden kann. Unter dem Vorsitz der Regierungspräsidentin haben sich die Beteiligten (Abgeordnete, Bürgermeister, Vertreter des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, der Fachbehörden und -verbände sowie der Bürgerinitiativen aus dem Raum Kaiserstuhl/Tuniberg) in der Projektgruppe „Verkehrskonzept südöstlicher Kaiserstuhl“ mit diesen Fragen befasst.

Ziel der Projektgruppe war es, insbesondere auch die mit der Inbetriebnahme des ersten Bauabschnitts erwarteten verkehrlichen Mehrbelastungen in den Ortsdurchfahrten am südöstlichen Kaiserstuhl durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat in einer Pressemitteilung vom 29. April 2013 das Ergebnis der Arbeiten der Projektgruppe bekanntgegeben. Die Projektgruppe ist der Auffassung, dass die mit verkehrrechtlichen Mitteln erzielbaren Entlastungen begrenzt und die Spielräume mit den bisherigen Maßnahmen bereits weitgehend ausgeschöpft sind. Denn die Verkehrslenkung erfolgt inzwischen großräumig auf der A 5 von Norden her ab der Anschlussstelle Riegel über die Ausfahrt Bad Krozingen Richtung Breisach/Colmar.

Die Untersuchung der Verkehrsbeziehungen und -verflechtungen mit Erfassung des Schwerverkehrs im Untersuchungsgebiet ergab, dass der Durchgangsverkehr, insbesondere der Schwerverkehr, bereits überwiegend die dafür gedachten Strecken der B 31 und der B 31a bei Umkirch nutzt und nur in sehr geringem Maß auch auf der L 114 und L 115 unterwegs ist.

Der entsprechende Abschlussbericht wird derzeit vom Regierungspräsidium erarbeitet.

Einige Bürgermeister in der Region haben gegenüber dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur wiederholt gefordert, das Planfeststellungsverfahren für den 2. Bauabschnitt der B 31 West nicht ruhen zu lassen. Am 25. April 2013 haben die Bürgermeister im Stadtanzeiger Breisach eine gemeinsame Stellungnahme zu politischen Aussagen der SPD Ortsverbände, u. a. „den Stopp des Planfeststellungsverfahrens als Fehler zu bezeichnen“ veröffentlicht. Gleichzeitig wird die Forderung nach einem Planfeststellungsbe-

schluss für den 2. Bauabschnitt der B 31 West ausgesprochen und zum Ausdruck gebracht, dass erwartet wird, dass die SPD-Ortsvereine sich ebenfalls bei den SPD-Landtagsabgeordneten entsprechend einsetzen.

2. Beurteilung des Falls

Die angesprochenen Bürgermeister waren in der Projektgruppe „Verkehrskonzept südöstlicher Kaiserstuhl“ von Anfang an intensiv an den Planungsüberlegungen beteiligt und in alle Sitzungen eingebunden. Die Verfasser der gemeinsamen Stellungnahme sind im Einzelnen nicht bekannt. Soweit sie mit den angesprochenen Bürgermeistern identisch sein sollten, ist davon auszugehen, dass sie über das laufende Verfahren und die jeweiligen Ergebnisse der Projektgruppe umfassend informiert sind. In der vierten und letzten Sitzung zog die Projektgruppe „Verkehrskonzept südöstlicher Kaiserstuhl“ am 29. April 2013 unter dem Vorsitz der Regierungspräsidentin ein Resümee ihrer Arbeit und einigte sich dabei auf die oben beschriebene grundsätzliche Bewertung der Verkehrssituation.

In der gemeinsamen Stellungnahme der Bürgermeister wird die Anordnung des Ruhens der Planung als „einmaliger und perfider Vorgang des Verkehrsministeriums“ bezeichnet. Da aufgrund der Mittelsituation und der nachrangigen Einstufung im Bundesverkehrswegeplan eine kurzfristige Finanzierung des zweiten Bauabschnitts der B 31 West aus Sicht des Landes nicht realistisch erscheint, wurde das Regierungspräsidium gebeten, das Planfeststellungsverfahren für dieses Projekt zunächst ruhen zu lassen.

Aufgrund der einvernehmlichen Verlautbarung der Arbeitsgruppe vom 29. April 2013, in der die Ergebnisse der verkehrlichen Untersuchungen dargelegt werden, besteht kein Bedarf, der Forderung des Petenten nachzukommen.

Beschlussempfehlung:

Im Hinblick auf die einvernehmliche Verlautbarung wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Rolland

25. Petition 15/2762 betr. Straßenbau, Erhalt von Bäumen

Die Petenten wenden sich gegen die Fällung von ca. 23 Bäumen für den Bau der planfestgestellten Bundesstraße „B 317 – Zollfreie Straße Weil am Rhein-Lörrach“. Diese Maßnahme umfasst den Neubau einer durchgängigen Straßenverbindung im Zuge der Bundesstraße B 317 zwischen dem Anschluss an die Bundesstraße B 3 in Weil am Rhein und der bestehenden B 317/Wiesentalstraße in Lörrach.

Die Gesamtkosten betragen nach aktuellem Stand rund 58,5 Mio. Euro. Die Maßnahme hat eine Ge-

samtlänge von rund 4,1 km und untergliedert sich in folgende drei Abschnitte:

1. zwischen der B 3 und der Staatsgrenze Deutschland/Schweiz auf Gemarkung Weil am Rhein
2. auf Schweizer Hoheitsgebiet
3. zwischen der Staatsgrenze Deutschland/Schweiz und der B 317/Wiesentalstraße auf Gemarkung Lörrach

Die Maßnahme gründet sich auf einen Staatsvertrag zwischen dem Großherzogtum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft von 1852, aufgegriffen im Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft von 1977. Die Maßnahme ist im durch Bundesgesetz aufgestellten Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im „Vordringlichen Bedarf“ aufgeführt.

Der oben genannte erste Abschnitt auf Gemarkung Weil am Rhein ist seit 1998 unter Verkehr. Der zweite Abschnitt auf Schweizer Hoheitsgebiet befindet sich seit 2006 im Bau und steht kurz vor der Fertigstellung. Der dritte Abschnitt auf Gemarkung Lörrach ist in einem ersten Teilabschnitt „Lörrach I“ begonnen. Im zweiten Teilabschnitt „Lörrach II“ soll die Verknüpfung der künftig durchgehenden B 317 mit der nachgeordneten städtischen Hauptverkehrsstraße „Dammstraße“ nicht wie planfestgestellt als T-Einmündung, sondern auf Initiative der Stadt Lörrach hin als Kreisverkehrsplatz ausgeführt werden. Die dazu erforderliche Änderung der rechtskräftigen Planfeststellung wird derzeit seitens des Regierungspräsidiums Freiburg bearbeitet.

Im Teilabschnitt „Lörrach II“ setzt sich die planfestgestellte Lärmschutzwand über die eigentliche Straßeneubaumaßnahme hinaus um rund 290 m entlang der bestehenden B 317/Wiesentalstraße fort. In diesem Bereich stehen die von den Petenten angesprochenen Bäume, die für den Bau der planfestgestellten Lärmschutzwand zu fällen sind. Die straßenbegleitende Baumreihe befindet sich knapp hinter dem vorhandenen Gehweg auf der Achse der dort planfestgestellten Lärmschutzwand.

Eine zeitnahe Fertigstellung der Gesamtmaßnahme, Inbetriebnahme der Neubaustrecke und Entlastung der Bestandsstrecken wird vor Ort von allen berührten deutschen und Schweizer Kommunen mit Nachdruck gefordert.

Die Straßenbauverwaltung strebt an, die Straße im Herbst 2013 mit Fertigstellung des Teilabschnittes „Lörrach I“ mit einem provisorischen Anschluss an die bestehende B 317/Wiesentalstraße in Betrieb zu nehmen. Mit dem weiteren Bau im letzten Teilabschnitt „Lörrach II“ soll nach den erforderlichen Planänderungen an der Einmündung Dammstraße, deren baurechtlicher Genehmigung und Vorliegen einer Entscheidung zur Petition in der ersten Jahreshälfte 2014 begonnen werden.

Die Petenten vertreten die Auffassung, dass der Eingriff in die vorhandene Baumsubstanz durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss vom 15. Dezem-

ber 1981 nicht fachlich und juristisch einwandfrei abgearbeitet sei.

Die Petenten verfolgen das Ziel, dass der Eingriff in die vorhandene Baubsubstanz in einem naturschutzrechtlichen Verfahren unter Berücksichtigung möglicher Alternativen überprüft werden sollte. Der Eingriff solle unterbleiben falls er unter Berücksichtigung und Abwägung möglicher Alternativen vermeidbar sei. Im Rahmen des durchzuführenden naturschutzrechtlichen Verfahrens wären auch notwendige Ersatzmaßnahmen für den Fall der Zulässigkeit des Eingriffes festzulegen. Die Straßenbauverwaltung solle unverzüglich das dazu bestgeeignete Verwaltungsverfahren durchführen.

Alle laufenden Planungs-, Vorbereitungs- oder Bauarbeiten des aktuellen amtlichen Ausführungsentwurfes sollten bis zur Entscheidung durch den Landtag ausgesetzt werden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die von den Petenten angesprochenen Bäume befinden sich außerhalb des aktuell im Bau befindlichen Abschnittes auf Schweizer Hoheitsgebiet und des Teilabschnittes „Lörrach I“. Aktuelle Planungsarbeiten des Regierungspräsidiums Freiburg beschränken sich auf den Bereich der Planänderung Kreisverkehrsplatz Dammstraße. Die angesprochenen Bäume befinden sich demnach außerhalb dieses Planbereiches.

Die Planung der Lärmschutzwand im Bereich der von den Petenten angesprochenen Bäume ist seit dem 31. Januar 2013 abgeschlossen und liegt ausschreibungsreif vor. Weitere Planungen dazu werden vor einer Entscheidung des Petitionsausschusses in vorliegender Sache nicht durchgeführt. Ein von den Petenten gefordertes Aussetzen aller laufenden Planungs-, Vorbereitungs- und Bauarbeiten hätte somit keinen Einfluss auf die Ziele der Petenten, wäre aufgrund der bereits abgeschlossenen Verträge in Planung und Bauausführung jedoch mit erheblichen Mehrkosten verbunden.

Der Planfeststellungsbeschluss für das Straßenbauvorhaben „Zollfreie Straße im Zuge der Bundesstraße B 317 zwischen Weil am Rhein und Lörrach“ auf deutschem Hoheitsgebiet erging am 15. Dezember 1981. Gegen den Planfeststellungsbeschluss wurden mehrere Klagen erhoben. Diese Klagen wurden bis auf eine mit Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 27. November 1984 abgewiesen. Dieses Urteil wurde am 10. April 1985 rechtskräftig. Eines der Verfahren endete nach sechsjähriger Unterbrechung mit Rücknahme der Klage nach außergerichtlicher Einigung am 15. August 1998.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Nach der maßgeblichen Rechtslage zur Zeit des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses (damaliger § 17 Abs. 7 FStrG) tritt ein Beschluss außer Kraft,

wenn mit der Durchführung nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird. Mit dem Baubeginn des ersten Abschnittes auf Gemarkung Weil am Rhein am 4. Dezember 1989 ist diese Frist für beide vorgenannten Daten zu Klageentscheidungen gewahrt. Da für Unterbrechungen der Ausführung bzw. langsamen Baufortschritt keinerlei rechtliche Regelungen vorhanden sind, besteht die Wirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses für die Gesamtmaßnahme fort. Auch wenn sich der Beginn der Durchführung räumlich auf einen Teilbereich der planfestgestellten Strecke beschränkt, wahrt dies die Frist für die gesamte von der Planfeststellung erfasste Trasse, selbst wenn diese in mehrere selbstständige Abschnitte teilbar ist. Hierfür spricht vor allem der Gedanke der Rechtssicherheit.

Für die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses kommt es grundsätzlich auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seines Erlasses an.

Das Bundesnaturschutzgesetz mit Eingriffs-/Ausgleichsregelung trat zum 1. Januar 1977 in Kraft. Aufgrund der vorliegenden Rechtskraft ist davon auszugehen, dass der bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss vom 15. Dezember 1981 im Zusammenhang mit dem damals geltenden Naturschutzgesetz Baden-Württemberg geregelten naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichspflichten im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigt hat. Deshalb ist eine erneute Durchführung eines naturschutzrechtlichen Verfahrens zur Zulässigkeit des Eingriffes nicht erforderlich.

Der planfestgestellte Neubau der B 317 Zollfreie Straße mit begleitender und darüber hinausgehender Lärmschutzwand wird indessen im Abschnitt auf Lörracher Gemarkung nach aktuellem Stand der Technik durch einen Landschaftspflegerischen Ausführungsplan begleitet. In diesem werden insbesondere Ausgleichsmaßnahmen für die erforderlichen Eingriffe, also auch das Fällen der seitens der Petenten angesprochenen Bäume entwickelt und als Gesamtkonzept mit dem Ausgleich für die aktuell anstehende Planänderung Kreisverkehrsplatz Dammstraße umgesetzt. Dieser Landschaftspflegerische Ausführungsplan wird derzeit erstellt. In diesem Zusammenhang fanden bereits positive Vorabstimmungen mit der Stadt Lörrach, den Naturschutzverbänden und der Unteren Naturschutzverwaltung statt. Für den Herbst 2013 ist die Endabstimmung mit der Unteren Naturschutzverwaltung und der Stadt Lörrach vorgesehen.

Hinsichtlich der von den Petenten angeführten Prüfung von Alternativen zu der vom Vorhabensträger in Abstimmung mit der Stadt vorgesehenen Ausgestaltung der Lärmschutzwand ist Folgendes auszuführen:

Die rechtskräftige Planfeststellung enthält keine Detailaussagen zur technischen Ausbildung oder Gestaltung der Lärmschutzwand. Die Höhe und Lage der Lärmschutzwand ist in den Planfeststellungsunterlagen definiert.

Auf dieser Grundlage ist nach aktueller amtlicher Planung im Bereich der sogenannten Sternhäuser eine 3 m hohe Lärmschutzwand hinter dem die B 317 begleitenden Gehweg an der Grenze zu den vorstehend

genannten Grundstücken vorgesehen. Die Ausbildung der Wand soll nach Abstimmung mit der Stadt Lörrach (Gestaltungsworkshop 2009) als Gabionenwand mit Sichtbändern aus Glas erfolgen.

Die Realisierung der planfestgestellten Lärmschutzwand führt zwingend zu erheblichen Eingriffen in den vorhandenen Baumbestand (23 Spitz- und Bergahorn). Eine Schädigung des vorhandenen Wurzelwerkes durch die Gründung der Wand ist ebenso wie die der Baumkronen infolge der Baumaschinenabmessungen zu erwarten.

Der Baumbestand wurde seitens der Stadt Lörrach wiederholt auch mit externer Unterstützung begutachtet und aufgrund der bereits vorhandenen Schäden und Verletzungen als nicht erhaltenswert eingestuft – unabhängig vom Bau einer Lärmschutzwand im engeren Umfeld. Die vorhandenen Arten Spitz- und Bergahorn sind zudem nicht standortgerecht. Um den Bau der Lärmschutzwand durchführen zu können, müssen die Bäume bis Ende 2013 gefällt werden.

Eine alternative Gründung über Mikrobohrpfähle (Durchmesser kleiner 30 cm) ist bei einer Anordnung in Einzelpfählen zur Abtragung der horizontalen Windlasten auf die Wand nicht geeignet. Infolge des geringen Pfahldurchmessers und der damit geringen horizontalen Lastabtragungsbreite im Untergrund wären Pfahlgruppen von je ca. 4 Pfählen unter einer Pfahlkopfplatte erforderlich, um die Lärmschutzwand standsicher gründen zu können. Diese Gründungsvariante mit einem Platzbedarf von ca. 1,4 m x 1,4 m bedeutete ebenfalls einen massiven Eingriff in das Wurzelwerk der vorhandenen Bäume.

Zu einer Gartenmauer als Alternative ist festzustellen, dass für diese zwar eine wirksame Schalldämmung, aber infolge der geschlossenen Oberfläche schlechtere Schallabsorptionen als bei einer Gabionenwand zu erwarten sind. Auch eine solche Konstruktion müsste frostsicher (mindestens 0,8 m Tiefe) gegründet werden. Im Falle eines Streifenfundamentes wären sämtliche Baumwurzeln betroffen, für punktuelle Tiefgründungen über Bohrpfähle ergäben sich ähnliche Auswirkungen auf den Baumbestand wie im Fall einer Gabionenwand. In der Gesamtschau ist diese Alternative somit mit technischen Nachteilen verbunden, Vorteile für einen Erhalt des Baumbestandes bestehen nicht.

Eine Verschiebung der Lage der Lärmschutzwand in den Bereich des bestehenden Gehweges hätte zur Folge, dass die dort bestehenden Gas- und Wasserleitungen auf der gesamten Länge der Lärmschutzwand verlegt werden müssten.

Da nach Auskunft der Stadt Lörrach auf den vorhandenen Gehweg nicht verzichtet werden kann, wäre zusätzlich eine Verschiebung des Gehweges und der Bundesstraße im gesamten Bereich erforderlich. Für die damit verbundenen Eingriffe in das Grünland westlich der B 317 zum Fluss „Wiese“ liegt kein Baurecht vor. Die zu erwartenden Aufwendungen stehen in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen zum betroffenen Baumbestand in keinem Verhältnis.

Es ist festzuhalten, dass bei den von den Petenten vorgeschlagenen Alternativplanungen der Lärmschutzwand die Nachteile überwiegen.

Die Stadt Lörrach befürwortet nach entsprechender Beschlussfassung im Gemeinderat den auf Grundlage der städtischen Vorgaben entwickelten aktuellen amtlichen Entwurf der Lärmschutzwand. Die Materialart sowie die gewünschten Landschaftseinblicke in Richtung des Flusses „Wiese“, wie sie im Gestaltungsworkshop 2009 unter Mitwirkung namhafter Lörracher Künstler und Architekten beschlossen wurde und Bestandteil des amtlichen Ausführungsentwurfes ist, soll beibehalten werden.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Rolland

26. Petition 15/2481 betr. Rundfunkbeitrag

Der Petent wendet sich gegen die Berechnung des ab dem 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Rundfunkbeitrags. Er ist der Auffassung, dass bei der nach der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter gestaffelten Veranlagung einer Betriebsstätte Lkw-Fahrer und Außendienstmitarbeiter in Abzug gebracht werden müssten. Der Petent begründet dies damit, dass auch für die von diesen Mitarbeitern betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge gesonderte Rundfunkbeiträge zu zahlen seien.

In § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages ist eindeutig geregelt, dass je nach Anzahl der einer Betriebsstätte zuzuordnenden sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter ein bestimmter Rundfunkbeitrag pro Betriebsstätte anfällt und darüber hinaus grundsätzlich jedes betrieblich genutzte Kraftfahrzeug mit einem weiteren Drittel des Rundfunkbeitrags veranlagt wird. Entsprechend heißt es in § 5 Abs. 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages, dass der Drittelbeitrag für ein Kraftfahrzeug „unbeschadet“ der Beitragspflicht für Betriebsstätten zu entrichten ist. Allerdings ist der Rundfunkbeitrag nicht zu entrichten für jeweils ein Kraftfahrzeug pro beitragspflichtiger Betriebsstätte des Inhabers.

Die Erhebung von Rundfunkbeiträgen wird nicht direkt an Personen geknüpft, sondern an Raumeinheiten, in denen Rundfunk üblicherweise empfangen werden kann. Dies sind neben Wohnungen und Betriebsstätten auch Kraftfahrzeuge, die zu annähernd 100% über Rundfunkempfangsgeräte verfügen. Aufgrund der Anknüpfung an Raumeinheiten ist somit maßgeblich, dass in einem Kraftfahrzeug eine gegenüber der Betriebsstätte gesonderte Nutzungssituation geschaffen wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

27. Petition 15/2639 betr. Eröffnung der Einrichtung für Sicherungsverwahrte

Der Petent beschwert sich darüber, dass die auf der Abteilung für Sicherungsverwahrung in der betreffenden Justizvollzugsanstalt Untergebrachten anlässlich der Eröffnung der Abteilung am 16. April 2013 unzulässig in Form der Einzelhaft in ihren Zellen eingeschlossen worden seien.

Abweichend von der Darstellung des Petenten fand am 17. April 2013 eine vom Justizministerium Baden-Württemberg organisierte Pressefahrt in die betreffende Justizvollzugsanstalt statt, anlässlich derer Bedienstete der Justizvollzugsanstalt und des Justizministeriums in Erfüllung des Informationsanspruchs der Öffentlichkeit regionalen und überregionalen Vertretern öffentlicher Medien rechtliche Grundlagen sowie die praktische Umsetzung der aufgrund verfassungsgerichtlicher Entscheidung notwendig gewordenen Umgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung vorstellten.

Dabei besichtigten die zirka 20 teilnehmenden Pressevertreter in Begleitung des Herrn Justizministers und mehreren Bediensteten des Justizministeriums unter Führung des Leiters der Justizvollzugsanstalt in der Zeit von 13:30 Uhr bis 14:15 Uhr einen Wohngruppenvollzug der Abteilung für Sicherungsverwahrte, auf der zu diesem Zeitpunkt zwölf Sicherungsverwahrte untergebracht waren. Über diesen Zeitraum von rund 45 Minuten waren die Untergebrachten der Station, die sich ansonsten täglich vom morgendlichen Zellaufschluss um 6:45 Uhr bis zum Zeitpunkt des abendlichen Einschlusses um 22:10 Uhr frei auf ihrem Stockwerk bewegen können, in ihren Zimmern eingeschlossen. Dies erfolgte zum Einen um eine Störung der Besichtigung auszuschließen. Zum Anderen aber auch deshalb, um bereits die Gefahr eines Gesehenwerdens der Sicherungsverwahrten durch Pressevertreter auszuschließen.

Der vorgeplante Gang durch die Einrichtung für Sicherungsverwahrte in der Justizvollzugsanstalt war darauf angelegt, dass die Anonymität der Sicherungsverwahrten strikt gewahrt wird.

Die Mutmaßungen des Petenten, die er aus Wahrnehmungen eines von ihm gehörten Rundfunkbeitrags ableitet, entbehren einer sachlichen Grundlage.

Aus Sicht des Petitionsausschusses ist die Verfahrensweise der betreffenden Justizvollzugsanstalt nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

28. Petition 15/2830 betr. Informationsfreiheitsgesetz

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt mit ihrer Petition die Verabschiedung eines Informationsfreiheitsgesetzes für das Land Baden-Württemberg durch den Landtag.

II. Sachverhalt

Die Petentin begründet ihre erneute Eingabe damit, dass ihre Petition noch nicht abschließend bearbeitet worden sei. In ihrer Petition sei es ihr nicht um die Beurteilung ihres persönlichen Falles gegangen, sondern vielmehr darum, dass ein Informationsfreiheitsgesetz beschlossen werde, wie es in den meisten anderen Bundesländern bereits bestehe.

Parallel zur (abgeschlossenen) Petition vom 17. September 2012 wandte sich die Petentin mit weitgehend identischem Wortlaut per E-Mail vom 17. September 2012 an Herrn Ministerpräsident Kretschmann, damit dieser sich dafür einsetze, für das Land Baden-Württemberg ein Informationsfreiheitsgesetz zu beschließen. Das hierfür zuständige Innenministerium informierte die Petentin mit Schreiben vom 17. Oktober 2012 darüber, dass das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes auf ihren Fall nicht anwendbar, und dass die Schaffung eines Informationsfreiheitsgesetzes für das Land Baden-Württemberg vorgesehen sei, ohne dass ein konkreter Umsetzungszeitpunkt genannt werden könne.

III. Rechtliche Würdigung

Soweit die Petentin vermutet, das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes sei anwendbar, da der Landesgesetzgeber noch keine eigene Regelung getroffen habe, ist dies nicht zutreffend. Das Bundesgesetz gilt nur für Behörden des Bundes, nicht aber für Behörden des Landes oder Gemeinden in Baden-Württemberg.

Die Koalitionsparteien BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die SPD Baden-Württemberg haben im Koalitionsvertrag die Schaffung eines Informationsfreiheitsgesetzes für das Land Baden-Württemberg in dieser Legislaturperiode vereinbart.

Die Landesregierung arbeitet an der Umsetzung dieses Koalitionsauftrags. Allerdings benötigt die Abarbeitung der einzelnen, vielfältigen Aufträge aus dem Koalitionsvertrag Zeit. Für die Erstellung eines Gesetzentwurfs für ein Informationsfreiheitsgesetz für das Land Baden-Württemberg sind umfangreiche und intensive Vorarbeiten notwendig, wie beispielsweise die Auswertung der wissenschaftlichen Evaluation des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes oder der bestehenden Informationsfreiheitsgesetze der Länder bzw. des Transparenzgesetzes in Hamburg, die in die Überlegungen mit einbezogen werden müssen.

Insbesondere im Hinblick auf diese umfangreichen Vorarbeiten kann ein konkreter Zeitpunkt für die Schaffung eines Informationsfreiheitsgesetzes für das

Land Baden-Württemberg in Umsetzung der Aufgabe aus dem Koalitionsvertrag nicht genannt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

25.09.2013

Die Vorsitzende:

Böhlen